

HEINRICH JUD

# RECHTSFRAGEN BEI FUSS- UND WANDERWEGEN

ASPEKTE DER RECHTLICHEN SICHERUNG,  
DER HAFTUNG UND DES UNTERHALTES



ARBEITSGEMEINSCHAFT RECHT FÜR FUSSGÄNGER

ASSOCIATION DROITS DU PIÉTON



8

Schriften der ARF Nr. 8

# **RECHTSFRAGEN BEI FUSS- UND WANDERWEGEN**

ASPEKTE DER RECHTLICHEN SICHERUNG,  
DER HAFTUNG UND DES UNTERHALTES

Verfasser: lic. iur. Heinrich Jud, Zumikon

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger  
Klosbachstrasse 48, 8032 Zürich

© by Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger (ARF), Zürich 1986

Nachdrucke, fotografische und andere Vervielfältigungen sowie Uebersetzungen sind, auch auszugsweise, verboten.

Druck: Ralph Langer, 8048 Zürich

## VORWORT

Die eidgenössischen Räte haben am 4. Oktober 1985 das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) verabschiedet. Es soll anfangs 1987, zusammen mit einer Verordnung des Bundesrates, in Kraft gesetzt werden. Damit werden die Kantone u.a. verpflichtet, Fuss- und Wanderwege in Plänen festzuhalten (Art. 4 FWG). Ausserdem müssen sie die Begehung der Wege rechtlich sichern (Art. 6 FWG).

Diese Arbeit soll zeigen, wie Kantone und Gemeinden ihre Aufgaben im Bereich der Fuss- und Wanderwege erfüllen können. Sie richtet sich aber auch an Planungsverantwortliche, die sich um eine Verbesserung der Situation des Menschen zu Fuss bemühen. Nicht zuletzt wendet sie sich auch an den Fussgänger und Wanderer, indem sie ihn über ausgewählte Rechte und Pflichten informiert.

Die Kantone werden die ihnen durch das FWG überbundenen Aufgaben zum grossen Teil im Rahmen der geltenden Rechtsordnung lösen können. Es handelt sich also weniger darum, Neues zu schaffen als vielmehr vorhandene Möglichkeiten voll auszunützen.

Die vorliegende Arbeit entstand aus einem Auftrag der Kommission Recht der Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger (ARF). Diese Kommission begleitete das Entstehen sorgfältig und unterstützte den Verfasser mit wertvollen Anregungen. Es sei ihr an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

Präsident ARF

Zürich, im Oktober 1986

Dr. Jürg Welti



## INHALTSVERZEICHNIS

	Vorwort	3
	Inhaltsverzeichnis	5
	Literaturverzeichnis	9
	Abkürzungen	17
§ 1	<u>EINLEITUNG</u>	21
§ 2	<u>RECHTLICHE SICHERUNG</u>	23
I.	<u>Zweck der rechtlichen Sicherung</u>	23
II.	<u>Rechtliche Sicherung durch Pläne</u>	24
A.	Art der Pläne	25
1.	Erfordernis eines kartographischen Planes	25
2.	Wahl der Planart durch die Kantone	25
B.	Fuss- und Wanderwege in Richtplänen	27
1.	Allgemeines	27
2.	Wirkungen der Festlegung von Fuss- und Wanderwegen in Richtplänen	28
C.	Fuss- und Wanderwege in Sachplänen	29
1.	Allgemeines	29
2.	Wirkungen der Festlegung von Fuss- und Wanderwegen in Sachplänen	30
D.	Fuss- und Wanderwege in Nutzungsplänen	31
1.	Allgemeines	31
2.	Arten von Nutzungsplänen	32
3.	Wirkungen der Festlegung von Fuss- und Wanderwegen in Nutzungsplänen	36

III.	<u>Rechtliche Sicherung durch Widmung</u>	36
A.	Rechtsnatur der Widmung	37
B.	Form des Widmungsaktes	37
C.	Wirkungen der Widmung und der Entwidmung	39
D.	Gegenstand und Voraussetzungen der Widmung	42
1.	Gehflächen im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft	42
2.	Gehflächen im Eigentum Privater	43
a)	Tatsächliche Voraussetzungen	43
b)	Rechtliche Voraussetzungen	44
aa)	Verfügungsgewalt infolge von Erwerb dinglicher Rechte	44
bb)	Verfügungsgewalt infolge von öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkung	46
cc)	Verfügungsgewalt infolge von obligatorischem Vertrag	47
E.	Rechtsfolge mangelhafter Widmung	47
IV.	<u>Rechtliche Sicherung infolge Duldung?</u>	48
V.	<u>Würdigung der Instrumentarien zur rechtlichen Sicherung</u>	49
§ 3	<u>HAFTUNG UND UNTERHALT</u>	53
I.	<u>Allgemeines</u>	53
II.	<u>Ausgewählte Voraussetzungen der Haftung nach Art. 58 OR bei Fuss- und Wanderwegen</u>	54
A.	Der Weg als Werk	55
B.	Die Mangelhaftigkeit des Werkes	56
1.	Mangel der Anlage	58
a)	Linienführung	58
b)	Ausbau	60

2.	Mangel im Unterhalt	61
a)	Allgemeines	61
b)	Der Winter-Unterhalt im besonderen	63
3.	Gefahrenkennzeichnung	64
III.	<u>Träger der Haftpflicht</u>	65
A.	Regelung durch Art. 58 OR	65
B.	Rechtsprechung zu Art. 58 OR	65
	Anmerkungen	69
	FWG im Wortlaut	85

---





**L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S****Aemisegger/Wetzel**

Aemisegger Heinz / Wetzel T., Wald und Raumplanung, Hrsg. Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, Schriftenfolge Nr. 38, Bern 1985

**Bettschart**

Bettschart A., Die Haftung des Gemeinwesens als Eigentümer der Strassen, in: SJZ 33 (1936/37) S. 1-6 und 23-29

**Blumer**

Blumer Heidi, Die Haftungen für Schädigungen durch unbewegliche Sachen, Affoltern am Albis 1940

**Botschaft**

Botschaft zu einem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 26. September 1983, in: BBl 1983 IV S. 1-20

**Burri**

Burri P.D., Die Frage der Verfassungsmässigkeit der Regelung motorsportlicher Veranstaltungen im SVG, Diss, Zürich 1981

**Danielli/Schwarze**

Danielli Giovanni / Schwarze Martin, Die Planung von Fuss- und Wanderwegen nach dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG), ARF-Schriftenreihe Nr. 9, in Bearbeitung

**Dilger**

Dilger Peter, Raumplanungsrecht der Schweiz. Handbuch für die Baurechts- und Verwaltungspraxis, Dietikon 1982

**Dosch**

Dosch Lucius Vincenz, Die Rechtsbeziehungen zu den öffentlichen Sachen in Graubünden, Diss., Freiburg 1949

**Dubach**

Dubach Werner, Die wohlerworbenen Rechte im Wasserrecht. Rechtsgutachten über die Zulässigkeit und die Folgen von Eingriffen in verliehene und ehehafte Wassernutzungsrechte, erstattet dem Bundesamt für Wasserwirtschaft Bern, Bern 1980 in Mitteilung Nr. 1/80 des Bundesamtes für Wasserwirtschaft

**EJPD/BRP, Erläuterungen RPG**

EJPD/Bundesamt für Raumplanung, Erläuterungen RPG, Bern 1981

**EJPD/DRP, Richtplan**

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement / Delegierter für Raumplanung (EJPD/DRP), Der Richtplan nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, Bern 1979

**Erichsen/Martens**

Erichsen Hans-Uwe und Martens Wolfgang, Das Verwaltungshandeln, S. 131 ff. in: Allgemeines Verwaltungsrecht. Hrsg. von H.-U. Erichsen und W. Martens, 7. Aufl., Berlin/New York 1986

**Eschmann**

Eschmann Stephan, Der Gestaltungsplan nach zürcherischem Recht, Diss. Zürich, Zürich 1985

**Fischer**

Fischer Toni, Der Fussgänger im Strassenverkehr. Eine haftpflichtrechtliche Darstellung der Sorgfaltspflichten und der Folgen dieser Pflichtverletzung. Zürcher Studien zum Privatrecht, Zürich 1979

**Fleiner-Gerster**

Fleiner-Gerster Thomas, Grundzüge des allgemeinen und schweizerischen Verwaltungsrechts, 2. Aufl., Zürich 1980

**Frölicher**

Frölicher René, Die Abgrenzung der Haftung des Werkeigentümers nach Art. 58 OR von der Verantwortlichkeit des Grundeigentümers nach Art. 679 ZGB, Solothurn 1950

**Grisel**

Grisel André, Traité de droit administratif, Neuchâtel 1984

**Hornberger**

Hornberger Klaus D. (Bearbeiter der Neuauflage), Gestaltungsplanung. Möglichkeiten und Anwendung raumplanerischer Instrumente auf Quartierebene. Berichte zur Orts-, Regional- und Landesplanung (ORL) Nr. 56 (Oktober 1985). (Ueberarbeitung und Neuauflage der ORL-Studienunterlagen Nr. 31 vom Dezember 1977), Zürich 1985

**Huber, Raumplanung und Städtebau**

Huber Benedikt (Konzept und Redaktion), Raumplanung - Städtebau. Grundlagen und Materialien für den Unterricht in Raumplanung und Städtebau. Lehrmittel für Orts-, Regional- und Landesplanung, 3. Aufl., ORL-Institut ETH Zürich, Zürich 1985

**Imboden/Rhinow**

Imboden Max / Rhinow René A., Schweizerische Verwaltungsrechtssprechung. Die Rechtsgrundsätze der Verwaltungspraxis, erläutert an Entscheiden der Verwaltungsbehörden und Gerichte, 5. Aufl; Basel und Stuttgart 1976

**Imholz**

Imholz Robert, Der Gestaltungsplan - ein neues Instrument im kantonalzürcherischen Planungs- und Baugesetz, in: ZBl 78 (1977) S. 481-503

**Jaag, Abgrenzung**

Jaag Tobias, Die Abgrenzung zwischen Rechtssatz und Einzelakt, Zürich 1985

**Jaag, Verkehrsberuhigung**

Jaag Tobias, Verkehrsberuhigung im Rechtsstaat, in: ZBl 87 (1986) S. 289-312

**Jagmetti**

Jagmetti Riccardo L., Denkmalpflege und Raumplanung. In: Rechtsfragen der Denkmalpflege. Hrsg. von Yvo Hangartner. Veröffentlichungen des Schweiz. Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen. Neue Reihe, Band 3, St. Gallen 1981 (S. 115-131)

**Jörg/Beeler**

Jörg Silvio und Beeler Urs, Der Erlass kommunaler Nutzungspläne, in: DISP Nr. 69/70 (Januar 1983), Sondernummer: Nutzungsplanung, S. 23 ff.

**Keller**

Keller A., Haftpflicht im Privatrecht, 3. Aufl, Bern 1978

**Keller/Gabi**

Keller Max / Gabi S., Haftpflichtrecht im Privatrecht. Das schweizerische Schuldrecht II, Basel und Frankfurt 1985

**Kläusli**

Kläusli Bruno, Bundesstaats- und verwaltungsrechtliche Aspekte der Nationalstrassengesetzgebung, Diss., Zürich 1970

**Knapp, Grundlagen**

Knapp Blaise, Grundlagen des Verwaltungsrechts. Deutschsprachige Ausgabe der zweiten, überarbeiteten Auflage des Précis de droit administratif, Basel und Frankfurt am Main 1983

**Kodal/Krämer**

Kodal Kurt / Krämer Helmut, Strassenrecht. Systematische Darstellung des Rechts der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze in der Bundesrepublik Deutschland mit den Strassen- und Wegegesetzen des Bundes und der Länder, 4. Aufl., München 1985

**Krähenbühl**

Krähenbühl Jürg, Raumplanung und Strassenbau, in: plan 40 (1983) Heft 3 S. 7-11

**Küttel**

Küttel Peter, Das Strassenrecht des Kantons St. Gallen, Winterthur 1969

**Kuttler, Haftung**

Kuttler Alfred, Zur privatrechtlichen Haftung des Gemeinwesens als Werk- und Grundeigentümer, in: ZBl 77 (1976) S. 417-436

**Kuttler, Parzellarordnung**

Kuttler Alfred, Parzellarordnungsmassnahmen im Dienste der Raumplanung, in: Mélanges André Grisel, Hrsg. J.-F. Aubert und Ph. Bois, Neuchâtel 1983, S. 523-537

**Lanz**

Lanz Heinz, Die Haftung des Staates als Eigentümer von Werken, Diss. Zürich, St. Gallen 1958

**Lebitsch**

Lebitsch Gerhard, Probleme des Gemeingebrauchs am Beispiel der Benützung von Strassen als Forum der öffentlichen Kommunikation, in: JBl 105 (1983) S. 68-82

**Lendi, Nutzungsplanung**

Lendi Martin, Der gesetzliche Auftrag zur Nutzungsplanung. In: DISP Nr. 69/70 (Januar 1983) S. 11-19

**Lendi, Nutzungsplanung - Hemmschuh**

Lendi Martin, Nutzungsplanung - Hemmschuh der Raumordnungspolitik? In: DISP Nr. 69/70 (1983) S. 5-6

**Lendi, Planungsrecht und Eigentum**

Lendi Martin, Planungsrecht und Eigentum. In: ZSR NF 95 (1976) II 1-224

**Lendi, Recht und Politik**

Lendi Martin, Recht und Politik der Raumplanung. Schriftenreihe zur Orts-, Regional- und Landesplanung Nr. 31, Zürich 1984

**Lendi, Richtplanung**

Lendi Martin, Richtplanung und Richtpläne, in: Das Bundesgesetz über die Raumplanung. Berner Tage für die juristische Praxis 1980, Bern 1980, S. 97 ff.

**Lendi, Umweltschutz**

Die Bedeutung der kommenden Raumplanungsgesetzgebung für den Umweltschutz, in: Schweizerisches Umweltschutzrecht (herausgegeben von Hans-Ulrich Müller-Stahel), Zürich 1973, S. 125-174

**Lendi/Elsasser**

Lendi Martin / Elsasser Hans, Raumplanung in der Schweiz - Eine Einführung, 2. Aufl., Zürich 1986

**Liver**

Liver Peter, Zürcher Kommentar, Bd. IV/2a: Das Sachenrecht, Dienstbarkeiten und Grundlasten, Zürich 1968

**Liver, PrR V/1**

Liver Peter, Das Eigentum, in: Schweizerisches Privatrecht Bd. V/1, Basel und Stuttgart 1977

**Meier**

Meier Hans, Rechte und Pflichten an öffentlichen Strassen unter besonderer Berücksichtigung der luzernischen Strassengesetzgebung, Diss., Freiburg 1941

**Meier-Hayoz**

Meier-Hayoz Arthur, Berner Kommentar, Band IV/1: Sachenrecht, Das Eigentum. - 3. Teilband: Grundeigentum II Art. 680-701 ZGB, Bern 1975

**Meier-Hayoz, Kampf mit dem Recht**

Meier-Hayoz Arthur, Der Kampf mit dem Recht, in: Ordo et Libertas. Festschrift zum 60. Geburtstag von Gerhard Winterberger, Bern 1982, S. 73-90

**Müller, öffentliche Strasse**

Müller Walter, Die öffentliche Strasse und ihre Benutzung nach aargauischem Verwaltungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des neuen Baugesetzes, Zürich 1973

**Oftinger I**

Oftinger Karl, Schweizerisches Haftpflichtrecht, I. Band, Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Zürich 1975

**Oftinger II**

Oftinger Karl, Schweizerisches Haftpflichtrecht, II. Band / 1. Hälfte; Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich 1970 (Nachdruck 1977)

**Papier**

Papier Hans-Jürgen, Recht der öffentlichen Sachen, 2., neubearbeitete Auflage, Berlin/New York 1984

**Perschke**

Perschke Günter, Die Benutzung öffentlicher Wege unter besonderer Berücksichtigung der Frage des Gemeingebrauchs, Diss., Berlin 1933

**Pfau**

Pfau Kurt, Ausgewählte Fragen aus dem Gebiete der Haftung für Wege und Strassen nach Art. 58 OR, Diss., Zürich 1978

**Piotet**

Piotet Paul, Dienstbarkeiten und Grundlasten, in: Schweizerisches Privatrecht Bd. V/1, Basel und Stuttgart 1977

**Rentsch**

Rentsch Max, Oeffentliche Sachen, in: ZBGR 61 (1980) S. 337-364

**Ringger**

Ringger Felix, Die Privatstrasse nach ZGB und Zürcherischem Recht, Diss., Zürich 1958

**Salzwedel, Wegerecht**

Salzwedel Jürgen, Wege- und Verkehrsrecht. In: Besonderes Verwaltungsrecht. Hrsg. von Ingo von Münch, 7. Aufl., Berlin/New York 1985

**Salzwedel, Anstaltsnutzung**

Salzwedel Jürgen, Anstaltsnutzung und Nutzung öffentlicher Sachen. In: Allgemeines Verwaltungsrecht. Hrsg. von H.-U. Erichsen und W. Martens, 7. neubearbeitete Auflage, Berlin/New York 1986

**Schürmann**

Schürmann Leo, Bau- und Planungsrecht, 2. Aufl., Bern 1984

**Seiler**

Seiler Hugo Leonhard, Die Haftpflicht des Gemeinwesens für Verkehrssicherheit öffentlicher Strassen, Diss. Bern, Basel 1938

**Siegenthaler**

Siegenthaler H., Das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen, in: MBVR 62 (1964) S. 369-398 und 63 (1965) S. 1-16

**Stein**

Stein Peter, Haftungskompensation, in: ZSR NF 102 (1983) I S. 67-108

**Steiner**

Steiner E.E., Automobil und Strasseneigentümer (OR Art. 58), in: SJZ 29 (1932/1933) S. 73-79

**SVS**

Schweizerischer Verband der Seilbahnunternehmungen SVS, Die Rechtslage auf Wanderwegen unter besonderer Berücksichtigung allfälliger Verantwortlichkeiten der touristischen Transportunternehmungen, o.O., 1986

**Tercier**

Tercier Pierre, La responsabilité civile des centrales hydroélectriques et sa couverture, in: ZSR NF 105 (1986) I 297-335

**Toller**

Toller Marianne und Marco, Die Inanspruchnahme fremder Grundstücke für die Skisportausübung und damit zusammenhängende Entschädigungsfragen, in: ZGRG 1984 S. 18-28

**Toller-Schwarz**

Toller-Schwarz Marianne, Die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Ausübung des Skisportes, Diss. Zürich, Zürich 1982

**Tschannen**

Tschannen Pierre, Der Richtplan und die Abstimmung raumwirksamer Aufgaben. Abhandlungen zum schweizerischen Recht 501, Bern 1986

**von Tuhr/Peter**

von Tuhr Andreas / Peter Hans, Allgemeiner Teil des Schweiz. OR I (3. Aufl. 1979)

**Weiss**

Weiss Hans, Landschaft und Strassenbau, in: DISP Nr. 78 (1985) S. 43-46

**Wicki**

Wicki Franz, Die öffentliche Strasse und ihre Benützung in der neueren Strassenrechtsgesetzgebung, Diss. Freiburg, Winterthur 1967

**Zimmerlin**

Zimmerlin Erich, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, Aarau 1977

**Zurbriggen**

Zurbriggen Felix, Die irregulären Personaldienstbarkeiten (Art. 781 ZGB), in: Europäische Hochschulschriften, Reihe II: Rechtswissenschaft, Band 283, Bern/Frankfurt am Main/Las Vegas 1981

---





ABKÜRZUNGEN

AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide (Aarau, seit 1947)
Amtl. Bull. NR/SR	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung (bis 1966 Sten. Bull); Nationalrat/Ständerat
ARF	Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege; seit November 1985: Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger
BauG	Baugesetz
BBl	Bundesblatt (Bern seit 1849)
BEZ	Baurechtsentscheide Kanton Zürich, Entscheide von Verwaltungsgericht, Regierungsrat, Baurekurskommission (Wädenswil seit 1981)
BGE	Bundesgerichtsentscheide (Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, amtliche Sammlung, Lausanne seit 1875)
BR	Baurecht (Freiburg, seit 1979)
BRKE	Entscheid der Baurekurskommission
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101)
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung (seit 1976, vorher: MBVR)
DISP	Dokumente und Informationen zur Schweizerischen Orts-, Regional- und Landesplanung; Hrsg. Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung ETH Zürich (Zürich seit 1965)
EG	Einführungsgesetz
EGV-SZ	Entscheide der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons Schwyz (bis 1965: Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichtes über die Rechtspflege im Jahre ... an den Kantonsrat des eidg. Standes Schwyz)

FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985
GER	Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates des Kantons Solothurn und Departementalverfügungen
JBL	Juristische Blätter (Wien)
LGVE	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide (Luzern); <b>I. Teil:</b> Obergericht; <b>II. Teil:</b> Verwaltungsgericht; <b>III. Teil:</b> Regierungsrat
LwG	Landwirtschaftsgesetz; im <b>Bund:</b> Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) (SR 910.1)
MBVR	Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen (Bern 1903-1975, später: BVR)
NSG	Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (SR 725.11)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (München/Frankfurt seit 1982)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betr. die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
PBG	Planungs- und Baugesetz
PKG	Die Praxis des Kantonsgerichtes des Kantons Graubünden (Chur seit 1942)
Pr	Die Praxis des schweizerischen Bundesgerichts (Basel seit 1912)
RJN	Recueil de Jurisprudence Neuchâteloise
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPG/VO	Verordnung über die Raumplanung vom 26. März 1986 (SR 700.1)
SFG	Gesetz über See- und Flussufer des Kantons Bern vom 6. Juni 1982
SIA	Schweizer Ingenieur und Architekt. Schweizerische Bauzeitung (Zürich)

<b>SJZ</b>	Schweizerische Juristen-Zeitung (Zürich seit 1904)
<b>SR</b>	Systematische Sammlung des Bundesrechts
<b>SSV</b>	Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SR 741.21)
<b>StrG</b>	Strassengesetz
<b>SVG</b>	Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SR 741.01)
<b>WuR</b>	Wirtschaft und Recht (Zürich seit 1949)
<b>ZBGR</b>	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht (Wädenswil seit 1920)
<b>ZBJV</b>	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Bern seit 1865)
<b>ZBI</b>	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (seit 1900)
<b>ZGB</b>	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
<b>ZGRG</b>	Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung in Graubünden
<b>ZSR</b>	Zeitschrift für Schweizerisches Recht (Basel seit 1852; NF seit 1882)
<b>ZWR</b>	Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung

---



## § 1 EINLEITUNG

Die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Fuss- und Wanderwegnetze erfolgt bereits im massgebenden Art. 37quater BV. Danach sind Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen Sache der Kantone. Demgegenüber ist der Bund zur Grundsatz- oder Rahmengesetzgebung befugt. Seinem Gesetzgebungsauftrag kam er mit Verabschiedung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 nach. In diesem Ausführungsgesetz werden die Bundeskompetenzen präzisiert und den Kantonen Aufgaben mit dem Ziel der Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen zugewiesen. Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass

- bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden (Art. 4 Abs. 1 lit. a FWG);
- Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden (Art. 6 Abs. 1 lit. a FWG);
- Fuss- und Wanderwege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können (Art. 6 Abs. 1 lit. b FWG);
- der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist (Art. 6 Abs. 1 lit. c FWG);
- für Wege, die aufgehoben werden, ein Ersatz geschaffen wird (Art. 7 FWG) <sup>1)</sup>.

Die Kantone müssen die Pläne gemäss Art. 4 Abs. 1 FWG innert dreier Jahre nach Inkrafttreten des FWG erstellen (Art. 15 Abs. 1 FWG). Zweckmässigerweise wird die kantonale Ausführungsgesetzgebung mit der Erstellung dieser Pläne gleichzeitig die weiteren, den Kantonen übertragenen Aufgaben im Bereich der Fuss- und Wanderwege ordnen.

Mit der vorliegenden Arbeit soll den Kantonen ihre Aufgabe durch Aufzeichnen von Lösungsmöglichkeiten erleichtert und attraktiver gemacht werden. Zudem sollen

Ausführungen über Haftung und Unterhalt bei Fuss- und Wanderwegen die Verantwortlichen befähigen, auf die immer wieder auftretenden diesbezüglichen Fragen fundierte Antworten zu geben.

Bei der Wahl eines geeigneten Fuss- und Wanderwegnetzes haben sich die Kantone bei ihrer Aufgabenerfüllung an den Anforderungen des FWG an diese Netze zu orientieren. Fusswege haben demnach Verkehrsfunktion für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet (Art. 2 FWG). Wanderwegen ist demgegenüber eine Erholungsfunktion eigen; sie liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes (Art. 3 FWG). Fuss- und Wanderwegnetze dienen im weiteren unterschiedlichen Zwecken: **Fusswegnetze** erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden (Art. 2 Abs. 3 FWG). **Wanderwegnetze** erschliessen dagegen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen (Art. 3 Abs. 3 FWG).

Ueber die Netzdichte macht das FWG keine Aussagen. Bei ihrer Aufgabenerfüllung haben die Kantone jedoch dafür zu sorgen, dass sowohl Fuss- wie Wanderwegnetze ihren unterschiedlichen Funktionen gerecht werden. Ein Wegnetz, das die im FWG geforderten Verkehrs- bzw. Erholungsfunktion nicht erfüllt, kann nicht als Fuss- bzw. Wanderwegnetz im Sinne des FWG angesprochen werden.

## § 2 RECHTLICHE SICHERUNG

### I. Zweck der rechtlichen Sicherung

Das FWG bezweckt die Planung, Anlage und Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze (Art. 1 FWG). Es will u.a. dem drohenden Verschwinden von Fuss- und Wanderwegen durch Verteerung, durch Ausbau für bzw. Beanspruchung durch den motorisierten Verkehr und dem Verfall infolge ungenügender Unterhaltsarbeiten sowie der Unterbrechung bestehender Wegverbindungen durch bauliche Massnahmen zu Gunsten Dritter entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht es Massnahmen vor, um die Gehflächen zu sichern. Rechtlich zu sichern ist die allgemeine Begehbarkeit, der öffentliche Zugang (Art. 6 Abs. 1 lit. c FWG). Diese Ergänzung des Art. 6 FWG im Vergleich zum bundesrätlichen Entwurf, der die rechtliche Sicherung nicht erwähnte, wurde im Nationalrat von der vorbereitenden Kommission eingebracht <sup>2)</sup>. Der Ständerat schloss sich der Ergänzung an <sup>3)</sup>, die ursprünglich - d.h. vor der Abänderung durch die Redaktionskommission - folgenden Wortlaut hatte: "Die Kantone sorgen dafür, dass Fuss- und Wanderwegnetze ... (lit. c) für die Begehbarkeit durch die Allgemeinheit rechtlich gesichert werden" und im französischen Wortlaut: "... (lit. c) d'assurer juridiquement l'accès au public en général" <sup>4)</sup>. Nach den Worten des Kommissionsberichterstatters Nationalrat Ruffy enthält Art. 6 lit. c FWG "la garantie juridique permettant l'utilisation des chemins par le public" <sup>5)</sup>.

Aus den Materialien wird also klar, dass unter der nicht sehr aussagekräftigen rechtlichen Sicherung des öffentlichen Zuganges in Art. 6 Abs. 1 lit. c FWG die rechtliche Sicherung der Begehbarkeit durch die Allgemeinheit zu verstehen ist. Zur rechtlichen Sicherung gehört aber auch, dass die Wege in ihrem Bestand vor unbefugtem Aufheben bewahrt werden und sodann, dass die Wegbenützung weitgehend dem Menschen zu Fuss vorbehalten bleibt.



Da die Kantone dafür zu sorgen haben, dass bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden (Art. 4 Abs. 1 lit. a FWG), ist es zweckmässig, zunächst zu prüfen, inwieweit die rechtliche Sicherung mit dieser Planung verbunden werden kann.

## II. Rechtliche Sicherung durch Pläne

Unter der Marginalie "Planung" verpflichtet das FWG die Kantone insbesondere dazu, bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festzuhalten (Art. 4 Abs. 1 lit. a FWG), diese Pläne periodisch zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen (Art. 4 Abs. 1 lit. b FWG), sowie deren Rechtswirkungen festzulegen und das Verfahren für deren Erlass und Aenderung zu ordnen (Art. 4 Abs. 2 FWG). Schon der Gesetzeswortlaut zeigt somit deutlich, dass die Kantone nicht nur zur Errichtung von **Plänen**, sondern auch zur Durchführung der entsprechenden, vorausgehenden **Planung** verpflichtet sind. Bereits in der Botschaft des Bundesrates zum FWG vom 26. September 1983 wird sowohl von Planung als auch von Plänen gesprochen <sup>6)</sup>. Diese Verpflichtung zur Planung einerseits und zum Erstellen der Pläne andererseits wird noch verdeutlicht in Art. 4 Abs. 3 FWG, wo es heisst, dass die Betroffenen sowie die interessierten Organisationen und Bundesstellen an der **Planung** zu beteiligen sind. Von **Planung** sprechen auch die Art. 8 Abs. 1 und 11 FWG, von **Plänen** die Art. 7 Abs. 1, 10 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 FWG. Die in den Art. 2 und 3 FWG enthaltenen inhaltlichen Anforderungen an Fuss- und Wanderwegnetze machen denn auch eine **Planung** unentbehrlich <sup>7)</sup>.

Weil es sich bei dieser Planungsarbeit - wie bei jeder Strassenplanung <sup>8)</sup> - grundsätzlich um die Wahrnehmung einer raumwirksamen Aufgabe handelt, sind auch die Ziele und Planungsgrundsätze sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten an der Planung gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) zu beachten <sup>9)</sup>.

Im folgenden beschränken wir uns auf die Darstellung der **Pläne** als Mittel zur rechtlichen Sicherung von Fuss- und Wanderwegnetzen.

## A. Art der Pläne

### 1. Erfordernis eines kartographischen Planes

Ueber die Art der geforderten Pläne schweigt sich das FWG aus. Dass es sich dabei aber um kartographische Raumpläne handelt, ergibt sich bereits aus der Botschaft zum FWG <sup>10)</sup>. Ein solcher Raumplan dient ganz allgemein dazu, die Arten der Bodennutzung auf dem Weg kartographischer Darstellung zu bestimmen, d.h. normativ festzulegen <sup>11)</sup>.

In den Beratungen der eidgenössischen Räte wurde auf Antrag der vorberatenden Kommission des Ständerates die Frage aufgeworfen, ob die Fuss- und Wanderwegnetze ausser in Plänen - wie es der Bundesrat in seiner Botschaft vorschlug - auch in Verzeichnissen festgehalten werden können <sup>12)</sup>. Der Ständerat schloss sich seiner Kommission an und entschied sich damit für die Aufnahme von Fuss- und Wanderwegen in Pläne oder Verzeichnisse <sup>13)</sup>. Der Nationalrat befürwortete dagegen auf Antrag von Nationalrat Hofmann die ursprüngliche Fassung des Bundesrates <sup>14)</sup>. Zu Recht hält Hofmann fest, dass Art. 4 FWG in der ständerätlichen Fassung an Klarheit verliere. "Verzeichnisse sind weniger geeignet als Pläne, über den Verlauf von Fuss- und Wanderwegen eindeutig Auskunft zu geben. Nur aus Plänen wird die genaue Linienführung klar ersichtlich" <sup>15)</sup>. Im Differenzbereinigungsverfahren schloss sich der Ständerat der nationalrätlichen Fassung an <sup>16)</sup>. Auch aus den Gesetzesmaterialien geht somit deutlich hervor, dass die Kantone ihrem Planungsauftrag nur genügen, wenn sie die Fuss- und Wanderwegnetze in kartographischen Plänen aufnehmen.

### 2. Wahl der Planart durch die Kantone

Welche Netze von Fuss- und Wanderwegen in welche Pläne aufzunehmen sind, entscheiden die Kantone frei <sup>17)</sup>. Damit nahm der Gesetzgeber Rücksicht auf die Vielfalt der kantonalen Planungsinstrumente, die - trotz des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) - auch in der Bezeichnung der Pläne noch vorherrscht <sup>18)</sup>.

Einige Rahmenbedingungen haben die Kantone jedoch bei ihrer Planfestsetzung zu beachten: Sie müssen die Rechtswirkungen der Pläne festlegen und das Verfahren für deren Erlass und Aenderung ordnen (Art. 4 Abs. 2 FWG). Sodann haben sie die Pläne periodisch zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen (Art. 4 Abs. 1 lit. b FWG) und müssen die Betroffenen sowie die interessierten Organisationen und Bundesstellen an der Planung beteiligen (Art. 4 Abs. 3 FWG). Der Gesetzgeber hat - entgegen dem bundesrätlichen Entwurf am Schluss der Botschaft - darauf verzichtet, den Kantonen zwecks Koordination der Fuss- und Wanderwegnetze mit denjenigen der Nachbarkantone (Art. 5 FWG) das Richtplanverfahren nach eidgenössischem Raumplanungsgesetz (RPG) vorzuschreiben<sup>19)</sup>.

Grundsätzlich lassen sich die Raumpläne in ihrer Vielfalt kantonaler Ausgestaltung und Bezeichnung einteilen in Richtpläne, Sachpläne und Nutzungspläne. Die Kantone werden sich in ihrer Ausführungsgesetzgebung zum FWG auf eine dieser Planarten festlegen müssen - zweckmässigerweise wohl unter Beachtung der eigenen, bisherigen Planungsarbeit. Die Kantone können sich auch auf die von ihnen bereits erstellten Pläne, die Fuss- und Wanderwegnetze enthalten, stützen und diese nötigenfalls anpassen oder ergänzen. Inwieweit auch Wege, die bereits rechtlich gesichert sind - etwa durch bestehende Pläne, Baulinien, die Forst- und Landwirtschaftsgesetzgebung - , in die nach FWG zu erstellenden Pläne aufgenommen werden, ist eine politische Frage. In einem Sachplan müssten dagegen wohl alle Netze von Fuss- und Wanderwegen aufgenommen werden. Eine vollständige Erfassung der Wegnetze wäre aber auch in jeder anderen Art von Plänen wünschbar, weil es sonst an der nötigen Uebersichtlichkeit fehlt.

Auch in der Art der graphischen Plangestaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen sind die Kantone frei. Bei der Aufnahme des Ist-Zustandes der Fuss- und Wanderwege in einem Sachplan etwa, ist es wohl zweckmässig zu prüfen, ob mit der graphischen Darstellung nicht die Art der jeweiligen Sicherung (Art. 6 Abs. 1 lit. c und Art. 7 Abs. 2 lit. a FWG) sowie die Belagsart (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. d FWG) und allenfalls weitere Wege-Merkmale wiedergegeben werden können. Für Planbeispiele von Fuss- und Wanderwegnetzen sowie Kriterien für deren Erstellung kann auf die Arbeit von Danielli/Schwarze (Schriften der ARF Nr. 9) verwiesen werden.

Im folgenden werden die Richt-, Sach- und Nutzungspläne mit ihren ausgewählten Sonderformen auf die Eignung zur rechtlichen Sicherung geprüft.

## B. Fuss- und Wanderwege in Richtplänen

### 1. Allgemeines

Richtpläne dienen der Grobplanung und der Koordination. Sie haben die Funktion, als sog. Ermessensdirektiven für die mit der Nutzungsplanung befassten Instanzen die grundsätzliche Raumordnung festzulegen und überdies die Koordination aller raumrelevanten staatlichen Tätigkeiten sicherzustellen<sup>20)</sup>. Als behördenverbindlicher Plan wendet sich der Richtplan an alle hoheitlich tätigen staatlichen Organe sowie andere Planungsträger, die raumwirksame Aufgaben zu erfüllen haben<sup>21)</sup>. Seine Aufgabe ist die Darstellung der langfristigen Entwicklung und deren Koordination. Der Richtplan zeigt insbesondere, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abzustimmen sind<sup>22)</sup>.

Durch das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) sind die Kantone zum Erlass eines Richtplanes verpflichtet<sup>23)</sup>. In ihren Richtplänen können die Kantone über den vom RPG verlangten Mindestinhalt hinausgehen<sup>24)</sup>. Ebenso sind die Kantone frei, innerkantonal das Richtplansystem durch einen kommunalen oder allenfalls regionalen Richtplan zu ergänzen<sup>25)</sup>. Auch ohne entsprechende Bestimmungen im kantonalen Planungserlass können die Gemeinden für ihre Planungen in ausgewählten Fällen z.B. Gestaltungsrichtpläne vorschreiben. Ein solcher verwaltungsanweisender Gestaltungsrichtplan etwa soll die kommunale Richtplanung in einem bestimmten Gebiet der Gemeinde konkretisieren<sup>26)</sup>.

Entsprechend den Sachbereichen gliedert sich der Richtplan regelmässig in verschiedene Teilrichtpläne auf<sup>27)</sup>. Wie der Richtplan sind auch die Teilrichtpläne auf das Wesentliche zu beschränken. Die Richtpläne treffen keine parzellenscharfen Aussagen.

Der Richtplan zeigt, an welchen Stellen und auf welche Weise angesetzt werden muss, um den erwünschten Zustand zu erreichen. Er gibt in der Regel keinen Ist-Zustand, sondern Massnahmen im Hinblick auf angestrebte Zustände an<sup>28)</sup>. Ihm kommt damit auch konzeptionelle Wirkung zu. Bei der Richtplanung geht es weniger um Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierungen als um die räumlichen Zusammenhänge<sup>29)</sup>. Der Richtplaninhalt kann auf Gemeindeebene dichter und detaillierter festgelegt werden als auf kantonaler Ebene. Auch auf regionaler und kommunaler Ebene soll aber der Richtplan nicht zu einem den Nutzungsplan vorwegnehmenden Plan umfunktioniert werden<sup>30)</sup>.

Im vorliegenden Zusammenhang interessiert der in manchen Kantonen vorhandene oder noch zu erstellende **Teilrichtplan Verkehr**. Er gibt Aufschluss über bestehende und/oder geplante Verkehrsanlagen und der dazu notwendigen Flächen. Ueber dessen Mindestinhalt kann das kantonale Recht Bestimmungen aufstellen. So hat z.B. der kantonalzürcherische Teilrichtplan Verkehr auch über Fuss- und Wanderwegnetze Auskunft zu geben<sup>31)</sup>. Ebenso gehört im Kanton Appenzell A.Rh. die Aufnahme von Fuss- und Wanderwegen zum Mindestinhalt der Gemeinderichtpläne<sup>32)</sup>. Im Vollzug des FWG ist auch die Erstellung eines **Teilrichtplanes Fuss- und Wanderwege** denkbar.

Richtpläne werden in der Regel mindestens alle 10 Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet<sup>33)</sup>. Haben sich Grundlagen oder Wertungen erheblich verändert, sollen Richtpläne schon früher überarbeitet werden<sup>34)</sup>. Für die kommunalen Richtpläne können die Kantone besondere Bestimmungen erlassen<sup>35)</sup>. Gleiches gilt für allfällige regionale Richtpläne.

## 2. Wirkungen der Festlegung von Fuss- und Wanderwegen in Richtplänen

Für den Grundeigentümer sind Richtpläne nicht verbindlich. Die Abstimmung der im Richtplan vorgesehenen Vorhaben mit den Interessen der Grundeigentümer erfolgt erst in der Nutzungsplanung<sup>36)</sup>. Im Erlass von Nutzungsplänen und Erlass von Einzelakten erfolgt die Konkretisierung der Richtpläne<sup>37)</sup>.

Seinem Charakter entsprechend können im Richtplan durchaus Fuss- und Wanderwege aufgenommen werden. Dies ist dann zweckmässig, wenn damit entweder die Änderungen am bestehenden Zustand aufgezeigt werden sollen oder Koordinationsprobleme mit anderen raumwirksamen Aufgaben gelöst werden müssen.

Die Aufnahme besonders von Wanderwegnetzen in Richtplänen ist denn auch in der Praxis verbreitet, kann aber auch bei Fusswegnetzen erfolgen. Damit wird den praktischen Bedürfnissen nach einer übersichtlichen Planung Rechnung getragen.

Die den Kantonen in Art. 5 FWG auferlegte Pflicht zur Koordination mit anderen raumwirksamen Aufgaben wird zweckmässigerweise mit dem Instrument des Richtplanes - wenn auch nicht notwendigerweise mit einem solchen gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) <sup>38)</sup> - erfüllt <sup>39)</sup>.

## C. Fuss- und Wanderwege in Sachplänen

### 1. Allgemeines

Die Sach- oder auch Bereichsplanung dient der Planung eines begrenzten Sachgebietes wie z.B. des Verkehrs. Der Sachplan zeigt die räumlichen, zeitlichen und finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Tätigkeit. In der Praxis wird die Richtplanung massgeblich von der Sachplanung bestimmt <sup>40)</sup>.

In ihrem Inhalt und ihrer Funktion ist die Sachplanung des Bundes verschieden von derjenigen der Kantone. Das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) verpflichtet nur den Bund zur Erstellung von Konzepten und Sachplänen <sup>41)</sup>. Der Begriff des Sachplanes ist denn auch massgeblich vom Bundesrecht, insbesondere vom RPG, geprägt <sup>42)</sup>. Die Kantone haben von ihrer Möglichkeit, die kantonale Sachplanung zu regeln, soweit ersichtlich keinen Gebrauch gemacht. Gelegentlich ist in den Pla-

nungs- und Baugesetzen allerdings die Verantwortlichkeit zur Sachplanung geregelt <sup>43)</sup>.

Auf kantonaler Ebene wird die Bedeutung der Sachplanung von der Erarbeitung der Richtplan-Grundlagen verdrängt. Diese Grundlagenpläne müssen von den Kantonen für ihre Richtplanung erarbeitet werden <sup>44)</sup> und zusammen mit dem Richtplan selbst dem Bundesrat für das Genehmigungsverfahren eingereicht werden <sup>45)</sup>. Weil die Erarbeitung der Grundlagenpläne und deren Rechtswirkungen nicht normiert sind, genügen diese Pläne den Minimalanforderungen der Pläne gemäss FWG nicht (vgl. Art. 4 FWG).

Die Bundes-Sachpläne sind von den Kantonen in ihrer Richtplanung zu berücksichtigen <sup>46)</sup>.

## 2. Wirkungen der Festlegung von Fuss- und Wanderwegen in Sachplänen

Die Sachpläne werden von derjenigen Körperschaft erlassen, die zur Regelung des entsprechenden Sachplanungs-Gegenstandes kompetent ist. Die Rechtswirkungen von Sachplänen sind im Bund vereinzelt, in den Kantonen dagegen kaum geregelt. Im Bund entfalten Sachpläne gegenüber Allgemeinheit und Behörden vorab jene Wirkungen, die ihnen besonderes Bundesrecht verleiht. Die **Planung** von Fuss- und Wanderwegnetzen kann in die Sachplanung Verkehr integriert werden <sup>47)</sup>.

Entsprechend der Planungsverantwortlichkeit bei Fuss- und Wanderwegnetzen (vgl. Art. 4 und 6 FWG) haben die Kantone die Rechtswirkungen des Sachplanes zu bezeichnen. Sie haben auch das Verfahren für dessen Erlass und Aenderung zu ordnen (Art. 4 Abs. 2 FWG).

Die Aufnahme von Fuss- und Wanderwegnetzen in Sachpläne ist somit durchaus denkbar - zweckmässig aber vorab in Kantonen, welche die Rechtswirkungen von Sachplänen gesetzlich geregelt haben oder regeln werden. Weil die Grundlagenpläne der Kantone gesetzlich nicht erfasst sind, sind sie für die Aufnahme von Fuss- und Wanderwegnetzen ungeeignet.

## D. Fuss- und Wanderwege in Nutzungsplänen

### 1. Allgemeines

Im Nutzungsplan wird die zulässige Nutzung des Bodens verbindlich festgelegt<sup>48)</sup>. Die kartographische Darstellung von Nutzungszonen bezeichnet parzellenscharf - mit Ausnahme des Waldareals<sup>49)</sup> - , an welchem Ort für welchen Nutzungszweck welches Recht gilt. Die Nutzungszonen bestimmen den örtlichen Geltungsbereich der auf sie bezogenen Vorschriften der Bau- und Planungsgesetze<sup>50)</sup>.

Fuss- und Wanderwege können in Nutzungspläne aufgenommen werden. Dabei sind unter Nutzungsplänen neben den Rahmennutzungsplänen auch die Sondernutzungspläne zu verstehen. Mit den Nutzungsplänen wird - ihrer Rechtsnatur entsprechend - eine eigentümerverbindliche Anordnung getroffen<sup>51)</sup>. Das kantonale Recht kann den Begriff der Nutzungspläne konkretisieren und verschiedene Planarten mit unterschiedlichem Inhalt vorsehen<sup>52)</sup>.

Die Nutzungspläne werden in der Regel von den Gemeinden erlassen und sind regelmässig mit Nutzungsvorschriften verbunden<sup>53)</sup>. Mit der nutzungsplanmässigen Festlegung von Fuss- und Wanderwegen werden grundsätzlich die in Richt- und Teilrichtplänen verlangten Anordnungen über die Linienführung von Wegen konkretisiert. Die Nutzungsplanungen haben denn auch grundsätzlich der Richtplanung zu entsprechen<sup>54)</sup> und werden in der Regel nur in diesem Fall von der zuständigen übergeordneten Instanz genehmigt<sup>55)</sup>. Darüber hinaus können im Nutzungsplan im Rahmen des Planungsspielraumes - er gilt ebenso für die Richtplanung - auch solche Wege festgehalten werden, die weder Inhalt des kantonalen oder regionalen noch des kommunalen Richtplanes sind<sup>56)</sup>. Andererseits kann das kantonale Recht die Gemeinde in Ausnahmefällen vom Erlass eines Erschliessungsplanes dispensieren<sup>57)</sup>. Beim Erlass der Nutzungspläne - auch er gilt sinngemäss als raumwirksame Tätigkeit<sup>58)</sup> - haben die Planungsverantwortlichen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung<sup>59)</sup> zu beachten<sup>60)</sup>.



## 2. Arten von Nutzungsplänen

Die erwähnte Unterteilung der Nutzungspläne in Rahmen- und Sondernutzungspläne hat sich allgemein eingebürgert. Im eidgenössischen Raumplanungsgesetz (RPG) ist vorweg der Nutzungsplan im Sinne des Zonenplans - der wichtigsten Erscheinungsform des Rahmennutzungsplanes - angesprochen<sup>61)</sup>. Unter die Sondernutzungspläne nach kantonaler Gesetzgebung fallen etwa: Erschliessungsplan, Teilzonenplan, Quartierplan, Ueberbauungs- und Gestaltungsplan, Baulinienplan usw.<sup>62)</sup>. Bezeichnung und Inhalt der Planarten sind von Kanton zu Kanton verschieden. Ein Quartierplan nach dem Recht des Kantons Uri etwa kann nicht dem Quartierplan des Kantons Zürich gleichgestellt werden.

Auch die Rechtsprechung unterstellt die Sondernutzungspläne den Nutzungsplänen gemäss RPG<sup>63)</sup>. Dies jedenfalls dann, wenn ein Sondernutzungsplan (in unserem Beispiel ein Quartierplan) für jedermann verbindlich die Erschliessung und die Ueberbauung im betreffenden Gebiet regelt und der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dient<sup>64)</sup>.

Geeignet für die Aufnahme bestehender und geplanter Fuss- und Wanderwege sind vorab der Erschliessungs-, Baulinien-, Quartier- und Gestaltungsplan sowie weitere, der Parzellarordnung dienende Massnahmen<sup>65)</sup>. Nach Art. 4 und 6 FWG haben die Kantone zu bestimmen, welche Art von Plänen der rechtlichen Sicherung der Begehbarkeit dienen. Sie können die Wahl aber auch den Gemeinden überlassen.

Für die Auswahl können folgende Hilfen gegeben werden:

- a) Die **Erschliessungspläne** legen die Erschliessung des Baugebietes durch Strassen und Zufahrten, Leitungen der Wasser- und Energieversorgung und der Kanalisation mittels Plänen und Reglementen fest<sup>66)</sup>. Indem sie u.a. Baulinien, den Raum der Verkehrsanlagen und der zugehörigen Grünzonen sowie die Einteilung in Anlagen der Grob- und der Feinerschliessung vornehmen, stellen

sie die Voraussetzungen der Erschliessung sicher<sup>67)</sup>. Erschliessungen durch die Grundeigentümer sind an die Nutzungspläne des zuständigen Gemeinwesens - insbesondere an dessen Erschliessungspläne - gebunden<sup>68)</sup>.

Sachlich wird zwischen Grob- und Feinerschliessung unterschieden<sup>69)</sup>. Der Erschliessungsplan kann sich - wie etwa im Kanton Zürich - auf die Erfassung der Groberschliessung beschränken. Ob die Fusswege - den Wanderwegen kommt in der Regel keine Erschliessungsfunktion zu - im Grob- oder Feinerschliessungsplan ihren Niederschlag finden, hängt von ihrer Bedeutung ab. Die Feinerschliessung bezweckt in der Regel gerade die Aufnahme des Langsamverkehrs - also auch des Fussgängerverkehrs.

Die Instrumentarien zur Realisierung der im Erschliessungsplan festgelegten Strassen und Wege können in Strassen- und Baulinien bestehen. Die Erschliessungs- und Strassenpläne müssen aber nicht in jedem Fall mit Baulinien versehen sein. Dies etwa dann nicht, wenn an einer Strasse ohne Baulinienfestlegung die subsidiären Bauabstände zum öffentlichen Strassenareal einzuhalten sind, wie dies im Recht des Kantons Solothurn der Fall ist<sup>70)</sup>.

Die im Erschliessungsplan festgelegten Wege und Strassen können vorerst in einem Teilausbau realisiert werden. Das ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn der Erschliessungsplan für eine Ueberbauung festgelegt wurde, die erst teilweise realisiert wird. Der Vollausbau der Erschliessungsanlagen erscheint dann überdimensioniert und lässt sich auch mit dem Planungsziel der haushälterischen Nutzung des Bodens nicht vereinbaren<sup>71)</sup>.

- b) **Bau- und Strassenlinienpläne** enthalten u.a. Verkehrsbaulinien für Strassen, Wege und Plätze, Baulinien für Betriebsanlagen zu Verkehrsbauten sowie solche für Arkaden, Durchgänge, Unter- und Ueberführungen<sup>72)</sup> und dienen hauptsächlich der Sicherung bestehender und geplanter Erschliessungsanlagen und Flächen<sup>73)</sup>. Sie können auch entlang von Gewässern und Wäldern gezogen

werden<sup>74)</sup>. Strassenlinienpläne dienen vorab der planlichen Sicherstellung eines Projektes. Die durch die Strassenlinien gesicherte Fläche ist so zu dimensionieren, dass das entsprechende Strassenprojekt sicher realisiert werden kann. In der Praxis resultieren hieraus nicht selten für die konkreten Bedürfnisse zu gross dimensionierte Erschliessungspläne<sup>75)</sup>. Mit der rechtskräftigen Festlegung des Strassenlinienplanes erhalten die Gemeinden regelmässig einen Enteignungstitel für die innerhalb der Strassenlinien liegende Fläche<sup>76)</sup>. Einmal festgelegt, kann der Strassenlinienplan nur in dem dafür vorgeschriebenen Verfahren der Nutzungsplanänderung abgeändert werden<sup>77)</sup>.

Baulinien dienen den Bedürfnissen des Verkehrs und der Wohnhygiene und haben darüber hinaus eine städtebauliche Funktion. Neben der Freihaltung des eigentlichen Verkehrsraumes bezwecken sie die Schaffung unüberbaubarer Streifen entlang der Strasse<sup>78)</sup>. Der Baulinienplan kann mit anderen Sondernutzungsplänen kombiniert werden. Die Baulinienverfügung hat den Zweck der Baulinie anzugeben<sup>79)</sup> und ist nach den Bestimmungen des kantonalen Rechtes mittels eines Planes darzustellen<sup>80)</sup>.

Bau- und Strassenlinienpläne können sowohl der Sicherung von Fuss- wie von Wanderwegen dienen.

- c) Der **Quartierplan** ist ein Instrument der Nutzungsplanung. Er bezweckt im wesentlichen die Ueberführung von Rohbauland in unmittelbar überbaubares Land und soll eine der planungs- und baurechtlichen Ordnung entsprechende Nutzung ermöglichen. Er hat die land- und erschliessungsmässige Baureife der von ihm erfassten Grundstücke herbeizuführen<sup>81)</sup>. Die erschliessungsmässige Baureife wird durch den zweckmässigen Anschluss aller Grundstücke zumindest an die Groberschliessung erreicht. Für die dazu nötigen Festlegungen von Strassen, Wegen, Abstellflächen, Versorgungsleitungen und dergleichen können im Quartierplan Bau- und Strassenlinien gezogen werden<sup>82)</sup>. Von der Quartierplanung können als deren Sonderformen die Grenzbereinigung und die Gebietssanierung unterschieden werden<sup>83)</sup>.

Das einem Quartierplan zugrundegelegte Erschliessungskonzept kann nur unter besonderen Verhältnissen geändert werden<sup>84)</sup>. Je nach kantonaler Ausgestaltung sind mit Erlass eines Quartierplanes mehr oder weniger weitgehende Eingriffe in die Eigentumsverhältnisse der Beteiligten verbunden. Hiefür ist eine gesetzliche Grundlage Voraussetzung. Da sich v.a. bei der Quartierplanung attraktive Gestaltungsmöglichkeiten für die Fusswegplanung ergeben, ist deren Aufnahme im Quartierplan notwendig. Sie ist auch hinreichend für die rechtliche Sicherung.

- d) Der **Gestaltungsplan** - auch als Bebauungsplan bezeichnet - bezweckt eine architektonisch und hygienisch gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Ueberbauung, Gestaltung und Erschliessung zusammenhängender Flächen<sup>85)</sup>. Zu Gestaltungsplänen gehörende Sonderbauvorschriften können von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen abweichen<sup>86)</sup>. Der Erlass eines Gestaltungsplanes bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Zudem muss er im öffentlichen Interesse liegen<sup>87)</sup>.

Die Anforderungen des Gesetzgebers an den Inhalt von Gestaltungsplänen sind von Kanton zu Kanton verschieden<sup>88)</sup>. Zweckmässigerweise sollen Gestaltungspläne u.a. Aussagen über die Erschliessung sämtlicher betroffener Verkehrsarten - somit auch über die Fussgängererschliessung - enthalten<sup>89)</sup>. Der Gestaltungsplan braucht dabei die Linienführung nicht im Detail vorzuschreiben; er kann sich etwa darauf beschränken, zu verbindende Punkte zu bezeichnen oder maximale Fussgängerdistanzen zwischen Strasse und Hauseingang vorzuschreiben<sup>90)</sup>. Damit kann den Verkehrsbedürfnissen des Menschen zu Fuss in hohem Masse Rechnung getragen werden. Die Festlegung von Fusswegen in Gestaltungsplänen ist hinreichend für deren rechtliche Sicherung im Sinne des FWG.

### 3. Wirkungen der Festlegung von Fuss- und Wanderwegen in Nutzungsplänen

Der Nutzungsplan bindet die Grundeigentümer, enthält Eigentumsbeschränkungen (z.B. Duldungspflicht bei öffentlichen Fuss- und Wanderwegen) und verleiht dem Gemeinwesen bei öffentlichen Aufgaben das Enteignungsrecht nach den massgebenden kantonalen Vorschriften. Als unmittelbar verbindlicher Plan bindet er neben dem Bürger auch die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden und privaten Organisationen<sup>91)</sup>. Rahmen- und Sondernutzungspläne haben im wesentlichen die gleiche Verbindlichkeit.

Die Nutzungspläne werden überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben<sup>92)</sup>. Auf Nutzungspläne - auch auf Sondernutzungspläne - sind von Bundesrechts wegen bestimmte Regeln des RPG, wie etwa betreffend den Rechtsschutz<sup>93)</sup> anwendbar<sup>94)</sup>; es bedarf hierzu keines materiellen Ausführungsrechtes der Kantone; diese haben lediglich das nötige Organisations- und Verfahrensrecht zu erlassen<sup>94)</sup>.

### III. Rechtliche Sicherung durch Widmung

Weil die Widmung zwecks Herbeiführen des Gemeingebrauches von Wegen weit verbreitet ist, soll in der Folge deren Eignung zur rechtlichen Sicherung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. c FWG geprüft werden.

Durch die Widmung - sie wird auch als Indienststellung oder Oeffentlicherklärung bezeichnet<sup>95)</sup> - wird eine Sache dem Gemeingebrauch zur Verfügung gestellt<sup>96)</sup>. Auch ohne Widmung stehen Sachen dem Gemeingebrauch durch Private offen, die gewohnheitsrechtlich, auf Grund ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage (res natura publico usui destinatae)<sup>97)</sup>, im Gemeingebrauch stehen wie Felsen, Schutthalden, Firne und Gletscher<sup>98)</sup>. Es sind dies die herrenlosen Sachen im Sinne von Art. 664 Abs. 1 ZGB, die in Absatz 2 derselben Vorschrift eine Konkretisierung als das der Kultur nicht fähige Land erfahren<sup>99)</sup>. Im übrigen wird aber erst durch die

Widmung eine Sache zur öffentlichen <sup>100)</sup>. Durch Entwidmung - auch Ausserdienststellung, Kassierung oder Entzug <sup>101)</sup> - kann ihr diese öffentliche Zweckbestimmung wieder entzogen werden. Die Benützung öffentlicher Sachen wird gemäss Art. 664 ZGB durch das kantonale Recht geregelt. Dieses kann den Gemeingebrauch aufheben oder beschränken <sup>102)</sup>.

#### A. Rechtsnatur der Widmung

Die Widmung, wie auch die Entwidmung sind Verwaltungsakte <sup>103)</sup>, also individuelle, an den einzelnen gerichtete Hoheitsakte, durch die konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehungen rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt werden <sup>104)</sup>. Als solche können sie nur rechtsgültig von der zuständigen Behörde erlassen werden <sup>105)</sup>, bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und es muss deren Erlass verhältnismässig sein sowie im öffentlichen Interesse liegen <sup>106)</sup>.

Ob dem Widmungsakt deklaratorische (feststellende) oder konstitutive (rechtsgestaltende) Bedeutung zukommt, muss der jeweils zugrundeliegenden Rechtsnorm entnommen werden <sup>107)</sup>.

Die Aussage von Meier <sup>108)</sup>, der Widmungsakt sei konstitutiver Natur, ist ungenau und trägt den Fällen nicht Rechnung, bei denen Strassen und Wege gewidmet werden, die bereits im Gemeingebrauch stehen (etwa bei herrenlosen Sachen oder auf Grund von Unvordenklichkeit <sup>109)</sup>).

#### B. Form des Widmungsaktes

Das kantonale Recht bestimmt, in welcher Form Widmung und Entwidmung zu erlassen sind. Enthält das Gesetz keine Bestimmung, so ist die Oeffentlicherklärung an keine bestimmte Form gebunden <sup>110)</sup>. Sie kann durch ausdrückliche Erklärung oder aber

auch durch konkludentes Handeln erfolgen<sup>111)</sup>. Wie das Beispiel des Kantons Zürich zeigt, können für Widmung und Entwidmung unterschiedliche Formerfordernisse aufgestellt werden: Nur für die Aufhebung von öffentlichen Strassen - Entwidmungen also - ist ein förmlicher Beschluss zu fassen, "der im kantonalen Amtsblatt und in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekanntgemacht" werden muss<sup>112)</sup>. Gegebenenfalls kann auch der Baubeschluss in einer Gemeinde als "Widmungsbeschluss mit aufschiebender Wirkung, bis die sachliche Voraussetzung erfüllt ist"<sup>113)</sup>, betrachtet werden. Ähnlich ist ein formeller Widmungsakt beim Erwerb von Land, das für die Errichtung einer im öffentlichen Interesse liegenden Strasse bestimmt ist, nicht notwendig<sup>114)</sup>. Möglich ist auch, dass die Entwidmung eines zu ersetzenden Weges mit dem Baubeschluss der Neuanlage zusammenfällt<sup>115)</sup>. Ueblich sind jedoch Bestimmungen, die - wie etwa das Luzerner Recht - festlegen, dass "Oeffentlicherklärung ... und Aufhebung der Oeffentlicherklärung ... von der Behörde, die das Strassenverzeichnis führt, öffentlich bekanntzumachen und dem Grundbuchamt anzumelden" sind<sup>116)</sup>.

Wir sehen, dass die kantonalen Bestimmungen über die Form der Widmungsverfügung uneinheitlich sind<sup>117)</sup>. Formzwang und Publikationspflicht dienen der Rechtssicherheit und sind besonders bei der Aufhebung von öffentlichen Wegen und Strassen angezeigt. Klärend wirken Formvorschriften besonders, wo Gehflächen im Eigentum von Privaten und Korporationen stehen.

Von der Widmungsverfügung ist die Aufnahme von Strassen ins Strassenverzeichnis zu unterscheiden. In letzterem werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an den Strassen und Wegen festgehalten. Sie können u.a. nachstehende Angaben enthalten: "die Länge und die durchschnittliche Breite, den Anfangs- und Endpunkt und die Numerierung der Strasse, ferner den Bestand und den Umfang der Widmung, die Strassenkategorie, den Strassenbaulastträger, allfällige Rechte und Pflichten Dritter sowie die Grenzen der strassenrechtlichen Innerortsstrecken"<sup>118)</sup>. Der Eintrag in die Strassenverzeichnisse wirkt in der Regel deklaratorisch, was heisst, dass nicht eingetragene Strassen gleichwohl Oeffentlichkeitseigenschaften im Sinne des Strassenrechtes haben können<sup>119)</sup>.

Werden die Gemeinden vom kantonalen Gesetzgeber zur Erstellung eines Strassenverzeichnisses innert bestimmter Frist aufgefordert<sup>120)</sup>, so handelt es sich hiebei - wenn keine Sanktionen vorgesehen sind - um eine blossе Ordnungsvorschrift. Ein nach Ablauf der Frist erstelltes Strassenverzeichnis wird damit also nicht ungültig<sup>121)</sup>.

Das blossе Dulden der öffentlichen Begehung verschafft keinen Gemeingebrauch<sup>122)</sup>, ausser es könne dadurch Öffentlichkeit infolge Unvordenklichkeit begründet werden. Auch kann die Widmung als Verwaltungsakt niemals von einer Privatperson erlassen werden<sup>123)</sup>.

### C. Wirkungen der Widmung und der Entwidmung

Die Widmung einer Gehfläche führt diese in den normalen Gemeingebrauch über<sup>124)</sup>. Von diesem normalen - auch einfachen oder schlichten Gemeingebrauch - sind der gesteigerte Gemeingebrauch sowie die Sondernutzung zu unterscheiden<sup>125)</sup>. Gesteigertер Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Strasse in einem Ausmass benutzt wird, das nicht gemeinverträglich ist und somit nicht mehr jedermann in gleicher Weise zugestanden werden kann<sup>126)</sup>. Sondernutzung ist eine dauernde, besonders intensive Nutzung der Strasse, die den gleichen Gebrauch durch mehrere ausschliesst<sup>127)</sup>. Beispiele für bewilligungspflichtigen gesteigerten Gemeingebrauch sind etwa der Strassenmarkt oder Strassenläufe<sup>128)</sup>.

Der Gemeingebrauch ermöglicht die Nutzung, die jedermann im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Zweckbestimmung möglich ist<sup>129)</sup>. Die Sache im Gemeingebrauch kann "von jedermann ohne behördliche Erlaubnis und gebührenfrei in bestimmter, in ihre Substanz nicht eingreifender Weise benutzt werden"<sup>130)</sup>. Weil die gewidmete Sache nun öffentlich ist, hebt sie das Recht zur Ausschliessung der allgemeinen Benützung auf<sup>131)</sup>, ist also der betreffende Strasseneigentümer verpflichtet, die der Zweckbestimmung der öffentlichen Sache entsprechenden Einwirkungen seitens des Publikums auf sich zu nehmen<sup>132)</sup>.



Bei Strassen gehört etwa zum Gemeingebrauch das Gehen, Fahren oder Reiten, das Treiben einer Viehherde, sowie ganz allgemein der Transport von Personen und Sachen <sup>133)</sup>. Bei ausgewählten Plätzen und Anlagen kann je nach Widmung und konkreter Ausgestaltung das Anhalten und Verweilen den vorwiegenden Inhalt des Gemeingebrauchs darstellen <sup>134)</sup>.

Die Widmung einer öffentlichen Strasse kann auf bestimmte Benutzungsarten - beispielsweise auf Fussgängerverkehr - beschränkt sein <sup>135)</sup>. Die Widmung unterstellt die Sache dem öffentlichen Recht. Das Privatrecht greift nur noch soweit Platz, wie es neben dem öffentlichen Recht Bestand haben kann <sup>136)</sup>. Beispielsweise werden die einer gewidmeten Sache anhaftenden beschränkten dinglichen Rechte Dritter, wie Pfandrechte, Dienstbarkeiten usw. durch ihre Oeffentlicherklärung nicht berührt.

Erst die Widmung ermöglicht, dass eine Sache, die durch Erwerb ins Eigentum eines Gemeinwesens gelangte, oder schon in dessen Eigentum - jedoch im Finanzvermögen - war, Bestandteil des Verwaltungsvermögens wird <sup>137)</sup>. Diese Voraussetzung kommt etwa im Zürcher Landwirtschaftsrecht zum Ausdruck: "Uebernimmt eine Gemeinde Genossenschafts- oder Flurwege in ihr Privateigentum, werden diese nicht zu öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch; sie unterstehen in jeder Hinsicht dem Recht über die Genossenschaftswege. Die Oeffentlicherklärung durch besonderen Beschluss der Gemeinde bleibt vorbehalten" <sup>138)</sup>.

Der Gemeingebrauch verleiht dem Benutzer kein subjektives Recht; er hat keinen subjektiven Anspruch auf eine Sache im Gemeingebrauch <sup>139)</sup> und auch keinen Anspruch darauf, dass eine öffentliche Sache im Gemeingebrauch belassen wird <sup>140)</sup>. Die Begehbarkeit infolge Widmung ist vielmehr eine Reflexwirkung der objektiven Rechtsordnung <sup>141)</sup>, denn mit der Widmung dürfen die Strassen vom Staat nur jenen Zwecken zugeführt werden, für welche sie vorgesehen sind <sup>142)</sup>. Soweit der Benutzer auch gegen willkürlichen Ausschluss von der Benützung der Sachen im Gemeingebrauch geschützt ist, ist dies ein Ergebnis des Willkürverbotes verwaltungsmässigen Handelns und steht mit der Rechtsnatur des Gemeingebrauches nur indirekt in Zusammenhang <sup>143)</sup>. Aus polizeilichen Gründen oder infolge Gewährung gesteigerten Gemeingebrauches kann die freie Benutzung vorübergehend beschränkt werden <sup>144)</sup>.

Das kantonale Recht kann bestimmen, in welchem Zeitpunkt die Widmung ihre Rechtswirkungen entfaltet <sup>145)</sup>. Allenfalls muss diese Frage durch Auslegung und Lückenfüllung beantwortet werden. Der eindeutige Nachweis über Vorliegen und Zeitpunkt der Widmung - etwa durch Publikation - trägt ihrer weitreichenden Bedeutung Rechnung. Besonders bei kleinräumigen Strassen, wie es Gehflächen vielfach sind, können so Streitigkeiten etwa über zugelassene Benützer (mit oder ohne Motorfahrzeuge), Unterhaltsverpflichtete und -arbeiten, Haftungssubjekt und Verkehrssicherungspflicht vermieden werden <sup>146)</sup>.

Mit der **Entwidmung** einer Strasse wird der Gemeingebrauch an ihr wieder aufgehoben. Die entwidmeten Sachen gehen in denjenigen Rechtszustand zurück, in dem sie sich vor der Widmung befunden haben <sup>147)</sup>. Sachen des staatlichen Verwaltungsvermögens gehen also nach der Entwidmung in das private Vermögen des Staates über <sup>148)</sup>. Mit der Entwidmung verlieren sie den Charakter einer öffentlichen Sache <sup>149)</sup>.

Neben der vollständigen Entwidmung ist auch die Teilentwidmung oder Teilentziehung denkbar: eine Strasse, die früher auch den Motorfahrzeugen offenstand, wird den Fussgängern vorbehalten.

Damit der Gemeingebrauch an einem Weg aufgehoben werden kann, muss das öffentliche Interesse an der Begehbarkeit, das Voraussetzung der früheren Widmung war, untergegangen sein. Dieses Interesse ist nicht schon dann untergegangen, wenn der betreffende Weg nicht mehr intensiv begangen wird. Ursache der Minderbenützung kann ja auch ein schlechter Wegunterhalt sein, der die gefahrlose Begehung nicht mehr ermöglicht. Der Unterhaltsverpflichtete bzw. Grundeigentümer soll es aber - durch Vernachlässigung des Wegeunterhaltes - nicht in der Hand haben, infolge angeblichen Wegfallens des öffentlichen Interesses die Voraussetzungen für eine Entwidmung zu schaffen <sup>150)</sup>. Auf das Kriterium der intensiven Begehung allein kann somit nicht abgestellt werden. Andererseits kann das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Widmung eines Weges durch den Neubau eines nahegelegenen Weges verlorengegangen sein <sup>151)</sup>.

#### D. Gegenstand und Voraussetzungen der Widmung

Neben Gehflächen im Eigentum öffentlichrechtlicher Körperschaften können auch solche im Eigentum von Privatpersonen dem Gemeingebrauch gewidmet werden<sup>152)</sup>, sofern die Voraussetzungen nach Ziff. 1 und 2 hienach erfüllt sind. Der Verwaltungsakt der Widmung ist in beiden Fällen an die gleichen Voraussetzungen geknüpft. Auch die Wirkungen sind die gleichen: die gewidmeten Strassen werden in ihren Hauptfunktionen durch das Verwaltungsrecht geregelt<sup>153)</sup>. Allerdings sind die Voraussetzungen für deren Erlass andere. Die Widmung hält die Eigentumsbeschränkungen auf einer Gehfläche fest<sup>154)</sup>. Durch sie können die dem Eigentümer verbleibenden Befugnisse zur Bedeutungslosigkeit herabsinken, ihm gleichsam die blosse nuda proprietas belassen<sup>155)</sup>. Solche Eigentumsbeschränkungen müssen mit dem Verfassungsrecht, besonders der Eigentumsgarantie<sup>156)</sup>, in Einklang stehen. Gegebenenfalls können sie das widmende Gemeinwesen zu Ersatzleistungen infolge materieller Enteignung verpflichten. Die Intensität der Eigentumsbeschränkung ist auch von der konkreten Zweckbestimmung der Strasse abhängig.

Die Einräumung des Benutzungsrechtes für Fussgänger und Wanderer wird in der Regel keinen intensiven Eingriff in die Eigentumsrechte der Wegeeigentümer bedeuten, der eine Entschädigung aus materieller Enteignung auslösen würde. Dies mindestens dann nicht, wenn damit keine Unterhaltspflicht durch den Belasteten verbunden ist.

##### 1. Gehflächen im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft

Als Eigentümer einer Gehfläche oder eines entsprechenden Grundstückes ist das Gemeinwesen darüber im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit Verfügungsberechtigt. Der Erwerb des Strassengrundstückes ist vom Widmungsakt zu unterscheiden, dessen Wirkungen zeitlich grundsätzlich mit der faktischen Benützung der nun öffentlichen Sache zusammentreffen.

Wenn das Gemeinwesen die Grundstücke nicht zum Zwecke der Strassenerrichtung erworben hat, muss das vorausgesetzte öffentliche Interesse zur Errichtung einer Gehfläche sonst ausgewiesen werden. Dieses öffentliche Interesse kann sich in Gesetzen <sup>157)</sup>, in Planungsgrundsätzen <sup>158)</sup>, in Sachplänen und Konzepten <sup>159)</sup>, Entwicklungsprogrammen usw. niederschlagen und muss allenfalls in einer Interessenabwägung gegenüber anderen öffentlichen Nutzungsinteressen bestehen können <sup>160)</sup>. Dass mit dem ausgewiesenen öffentlichen Interesse an Gehflächen diese auch fussgängergerecht projektiert und ausgebaut werden, ist für deren Bedeutung und unfallfreie Benützung besonders beachtenswert. Krähenbühl zeigt eindrücklich, dass sich die Projektierung von Strassen vielfach durch sachfremde, von der Raumplanung nicht unterstützte Kriterien, leiten lässt <sup>161)</sup>.

## 2. Gehflächen im Eigentum Privater

Die Widmung einer Sache durch eine Behörde setzt deren Verfügungsmacht über diese voraus. Die Oeffentlicherklärung darf zudem keine privaten dinglichen Rechte verletzen <sup>162)</sup>. Zur rechtsgültigen Widmung privater Gehflächen müssen nachstehende tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

### a) Tatsächliche Voraussetzungen

Es kann nur eine tatsächlich vorhandene Gehfläche - eine Strasse im technischen Sinne - gewidmet werden <sup>163)</sup>. An deren Ausbau müssen keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Die Strasse muss derjenigen Kategorie entsprechen, der sie gewidmet werden soll <sup>164)</sup>. Ein bestehender Fuss- oder Wanderweg eines Privaten kann nur zu ebensolchem öffentlich erklärt werden. Ausnahmen sind möglich, müssen aber im öffentlichen Interesse geboten sein.

## b) Rechtliche Voraussetzungen

Um einen enteignungsähnlichen Eingriff durch die Widmung zu verhindern, braucht das Gemeinwesen die Verfügungsmacht über das Strassenareal <sup>165)</sup>. Ausnahmen bleiben vorbehalten, so etwa im Luzerner Recht, wonach das Strassenterrain mit der Oeffentlicherklärung zu Eigentum oder einem beschränkten dinglichen Recht enteignet wird <sup>166)</sup>. Das Erlangen der Verfügungsmacht durch privat- und öffentlich-rechtliche Instrumente ist vom Erlass des Widmungsaktes zu unterscheiden. Weigert sich der Eigentümer gegen eine Widmung, so kann das Verfügungsrecht auf dem Enteignungswege zu erlangen gesucht werden <sup>167)</sup>.

Die Verfügungsgewalt kann auf folgende Arten erworben werden:

### aa) Verfügungsgewalt infolge von Erwerb dinglicher Rechte

Dingliche Rechte als Grundlage für das widmende Gemeinwesen können durch Vertrag (Kauf- oder Dienstbarkeitsvertrag) sowie durch Enteignung des Eigentums oder von beschränkten dinglichen Rechten erworben werden <sup>168)</sup>. Vertraglich und auf dem Wege der Enteignung können nur solche dingliche Rechte begründet werden, die das Zivilrecht vorsieht <sup>169)</sup>.

Zum Erwerb der Verfügungsgewalt mittels beschränkter dinglicher Rechte werden häufig sog. Gemeindedienstbarkeiten im Sinne von Art. 781 ZGB errichtet. Diese Gemeindedienstbarkeiten oder Popularservituten werden im Grundbuch eingetragen. Sie sind privatrechtliche Personaldienstbarkeiten, die zugunsten des Staates, der Gemeinden, Anstalten usw. errichtet werden. Berechtigtes Subjekt ist die Körperschaft, wobei die Berechtigung in der Weise vereinbart werden kann, dass es den Mitgliedern der betreffenden Körperschaft zusteht, die Dienstbarkeit auszuüben. Bei Streitigkeiten über Ablösungen und Bestand von Popularservituten ist der Zivilrichter zuständig <sup>170)</sup>.

Auch hat der Zivilrichter über eine allfällige Verlegung der Dienstbarkeit zu entscheiden. Das berechnigte Gemeinwesen lässt sich dabei durch die Exekutive vertreten. Den Mitgliedern der Körperschaft kommt dabei keine Parteistellung zu <sup>171)</sup>.

Die verantwortlichen Körperschaften können zwecks Sicherstellen von Verkehrsflächen zur Bestellung solcher Personaldienstbarkeiten vom Gesetzgeber ausdrücklich angewiesen werden <sup>172)</sup>.

Im zugrundeliegenden Dienstbarkeitsvertrag kommen der private Grundeigentümer (als Belasteter) und das Gemeinwesen als gleichberechnigte Rechtssubjekte überein, dass das betreffende Grundstück von einer nicht näher bezeichneten Öffentlichkeit benutzt werden kann <sup>173)</sup>. Die auf der Gemeindedienstbarkeit gründende anschliessende Widmung darf den Benutzerkreis nicht über denjenigen im zugrundeliegenden Dienstbarkeitsvertrag ausdehnen <sup>174)</sup>. Diese Dienstbarkeiten sind privatrechtlicher Natur <sup>175)</sup>. Deren Inhalt muss im Streitfall wie derjenige anderer Dienstbarkeiten ermittelt werden <sup>176)</sup>. Lassen sich die im Rahmen einer Dienstbarkeit bestehenden Rechte und Pflichten nicht aus dem Grundbucheintrag und auch nicht aus dem Erwerbstitel ableiten <sup>177)</sup>, so muss die während längerer Zeit unangefochten und in gutem Glauben erfolgte Art der Ausübung den massgeblichen Anhaltspunkt für die Auslegung der Dienstbarkeit bilden <sup>178)</sup>. Vereinzelt im kantonalen Recht vorkommende öffentlich-rechtliche Dienstbarkeiten müssen hingegen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen angesprochen werden <sup>179)</sup>.

Dienstbarkeitsrechtliche Wegerechte haben gegenüber separaten Wegeparzellen regelmässig den Vorteil, dass ihnen gegenüber in der Regel keine Bauabstände erforderlich sind.

Die Ablösung der Gemeindedienstbarkeit muss im öffentlichen Interesse geboten sein. Eine Ermächtigung zur Ablösung kann schon in der Zustimmung des Entscheidungsgremiums zu einer den Dienstbarkeitsweg ersetzenden Weganlage liegen <sup>180)</sup>.

bb) Verfügungsgewalt infolge von öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkung

Vorschriften des öffentlichen Rechtes engen das Verfügungsrecht des Eigentümers ein. Solche Eigentumsbeschränkungen können in einem Verbot oder aber im Gebot zu einem aktiven Verhalten und in Leistungsverpflichtungen bestehen<sup>181)</sup>. Damit sie mit der Eigentumsgarantie in Art. 22ter BV vereinbar sind, müssen sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen sowie verhältnismässig sein<sup>182)</sup>. Gegebenenfalls müssen sie - bei Vorliegen einer materiellen Enteignung<sup>183)</sup> - entschädigt werden.

In Anwendung solcher im Gesetz festgehaltener Eigentumsbeschränkungen kann das Gemeinwesen vom Gesetzgeber aufgefordert werden, Strassen im Eigentum Privater dem Gemeingebrauch zuzuführen. Beschlagen nun öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen Sachen, die nicht auf Grund von Art. 664 Abs. 1 ZGB öffentlich sind, derart, dass sie als im Gemeingebrauch stehend betrachtet werden müssen, stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines Widmungsaktes. Solche öffentlich-rechtlichen Bestimmungen können einerseits das Bestehen des Gemeingebrauches auf der Grundlage eines unvordenklichen Rechtes feststellen<sup>184)</sup>. Dies gilt für die Zurittsregelung zu Wald und Weide, wie sie Art. 699 ZGB ausdrückt<sup>185)</sup>. Weil die betreffenden Sachen bereits im Gemeingebrauch sind, ist eine Widmung überflüssig.

Andererseits sind Bestimmungen denkbar, welche die Oeffentlichkeit privater Sachen erst begründen; der Gemeingebrauch ist nicht vorbestehend. Um diese privaten Sachen rechtsgültig in den Dienst der Oeffentlichkeit zu stellen, bedarf es eines Widmungsaktes. Erst dieser sichert als Verfügung dem Privaten den nötigen Rechtsweg.

Von diesen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind solche des öffentlichen Rechtes wie des Privatrechtes zu unterscheiden, die nicht als Grundlage einer Widmung dienen, sondern die Begehbarkeit einer Sache dadurch ermöglichen, dass sie dem

Betretungsverbot durch den Eigentümer den Rechtsschutz infolge Widerrechtlichkeit und Rechtsmissbrauch versagen.

#### cc) Verfügungsgewalt infolge von obligatorischem Vertrag

Der private Eigentümer kann einem Widmungsakt auch lediglich zustimmen<sup>186)</sup>. Damit können - etwa bei anknüpfenden Unterhaltsverpflichtungen - auch Abmachungen über Gegenleistungen der öffentlichen Hand verbunden sein. Je nach Schwere des Eingriffes in die Eigentumsrechte ist eine ausdrückliche Zustimmung nötig<sup>187)</sup>. So kann der Verzicht auf Einsprache im Planauflageverfahren nicht heissen, dass der Grundeigentümer einer Strassenwidmung zum Gemeingebrauch stillschweigend zustimmt<sup>188)</sup>. Als Form für diese ausdrückliche Zustimmung ist einfache Schriftlichkeit zweckmässig und genügend. Abweichende Bestimmungen im kantonalen Recht bleiben vorbehalten.

#### E. Rechtsfolge mangelhafter Widmungsakte

Die Frage nach der Rechtsfolge eines mangelhaften Widmungsaktes stellt sich, wenn er ohne Verfügungsmacht des Gemeinwesens ergangen ist. Mit der herrschenden Lehre müssen diese Verwaltungsakte als anfechtbar und nicht etwa als nichtig angesehen werden<sup>189)</sup>. Nicht gefolgt werden kann dem Berner Verwaltungsgericht, das eine Widmung ohne zugrundeliegende behördliche Verfügungsmacht als nichtig bezeichnet<sup>190)</sup>.



#### IV. Rechtliche Sicherung infolge Duldung?

Eine Gehfläche kann auch dadurch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, dass der betreffende Grundeigentümer das Betreten durch einen nicht bestimmbar Personenkreis zulässt, es duldet. Diese sogenannte prekaristische Ueberlassung des Benutzungsrechtes ist von der Dienstbarkeit und den obligatorischen Rechten zu unterscheiden<sup>191)</sup>. Mit der prekaristischen Ueberlassung verzichtet der jeweilige Grundeigentümer - mindestens vorübergehend - auf die ihm zustehenden Abwehrrechte, insbesondere auf die Eigentumsfreiheitsklage<sup>192)</sup>. Vorab im ländlichen Raum und hier wiederum bei den Wanderwegen sind solche geduldeten Durchgänge häufig. Das Weiterdulden des Durchganges wird vielfach von einer ordnungsgemässen Wegbenützung abhängig gemacht. Auch infolge langjähriger Duldung geht der Grundeigentümer seiner Abwehrrechte nicht verlustig.

Dieses Dulden ist auch von der Widmung streng zu unterscheiden. Aufgrund des bloss geduldeten Durchganges kann Gemeingebrauch nur dann entstehen, wenn dieser seit unvordenklicher Zeit unbestritten war<sup>193)</sup>. Gemeingebrauch entsteht insbesondere auch nicht durch eine vom Eigentümer geduldete Markierung als Wanderweg. Diese Markierungen werden in der Regel nach Absprache zwischen Eigentümer und privaten Organisationen von letzteren angebracht; ein Widmungsakt hingegen muss zwingend von einer Behörde ausgehen<sup>194)</sup>. Der Wanderweg wird selbst dann nicht öffentlich, wenn sich der Grundeigentümer gegenüber einer Wanderwegorganisation zur langjährigen Duldung des Durchganges in einem entgeltlichen oder unentgeltlichen Vertrag verpflichtet hat. Besondere Verpflichtungen zur Offenhaltung von Wegen privater Grundeigentümer bleiben auch in diesen Fällen vorbehalten.

Weil die Verfügungsmacht über den Weg in den Händen des duldenden Eigentümers bleibt und dieser im Rahmen der Rechtsordnung frei über sein Eigentum verfügen darf, kann bei der prekaristischen Gestattung nicht von rechtlicher Sicherung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. c FWG gesprochen werden.

## V. Würdigung der Instrumentarien zur rechtlichen Sicherung

Die Vor- und Nachteile der dargestellten Instrumente zur rechtlichen Sicherung können wie folgt zusammengefasst und gewürdigt werden:

Der **Richtplan** mit seinen **Teilrichtplänen** erfüllt die Anforderungen, die das FWG an Pläne stellt. Seinem Charakter entsprechend ist der Richtplan zwar - auch in den kantonalen Gesetzgebungen - hauptsächlich als Koordinationsmittel einzusetzen. In der praktischen Ausgestaltung aber wird er kaum je auf diese Grundfunktion beschränkt. Als Vorteil dieser Planart fällt ins Gewicht, dass die Kantone seit Erlass des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) mit dem Erstellen von Richtplänen vertraut sind und die Rechtswirkungen geregelt sind. Als bloss behördenanweisender Plan ist der Richtplan dagegen nicht zur rechtlichen Sicherung im Sinne des FWG geeignet. Er kann dafür höchstens eine Grundlage bilden.

Die Rechtsnatur der **Sachpläne** würde die Aufnahme von Fuss- und Wanderwegen erlauben. Das Instrument des Sachplanes ist jedoch in den Kantonen, Regionen und Gemeinden wenig bekannt. Damit könnten die Anforderungen, die das FWG an Pläne stellt (vgl. Art. 4 und 6), nur mit Revisionen der kantonalen Planungs- und Baugesetze erfüllt werden. Sodann müssten die Sachpläne grundeigentümergebunden ausgestaltet werden.

Mit der Erstellung von Richtplänen, Teilrichtplänen und Sachplänen - möglicherweise aber auch von anderen Arten von Plänen - kann die Vorschrift von Art. 4 FWG erfüllt werden. Diese Pläne sind gemäss Art. 15 FWG innert dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstellen.

**Nutzungspläne** erfüllen die Anforderungen des FWG an Fuss- und Wanderwegnetz-Pläne. Weil sie grundeigentümergebunden sind, kann mit ihnen die rechtliche Sicherung im Sinne des FWG erreicht werden. Nutzungspläne über Fuss- und Wanderwegnetze können aber kaum in der den Kantonen gesetzten Frist von 3 Jahren nach Inkrafttreten

des FWG (Art. 15 Abs. 1 FWG) erstellt werden. Dies umso weniger, wenn man bedenkt, dass eine der Nutzungsplanung vorangehende Richtplanung betreffend Fuss- und Wanderwege unentbehrlich ist.

Die möglicherweise dadurch eintretende Verzögerung in der gesetzesgerechten Verwirklichung der rechtlichen Sicherung wird überbrückt durch Art. 16 FWG. Danach haben die Kantone die Fuss- und Wanderwegnetze zu bezeichnen, auf die "dieses Gesetz bis zum Inkrafttreten der Pläne nach Artikel 4 Absatz 1 anzuwenden ist." Zu beachten ist, dass dieser vorübergehende Schutz nicht etwa mit dem Inkrafttreten von Richtplänen hinfällig wird. Das ist erst mit dem Inkrafttreten von Nutzungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten der Fall.

**Grunddienstbarkeiten** sind als Grundlage für die rechtliche Sicherung ein geeignetes Instrument. Dies vor allem bei kürzeren Teilstrecken. Für ganze Routen dürften sie weniger in Frage kommen.

Die **Widmung** ist die typische Massnahme, mit der ein Weg nach erfolgter Planung und nach Erfüllung aller nötigen Voraussetzungen der Allgemeinheit zugänglich gemacht wird. Im Gegensatz zur Duldung verpflichtet sie den Grundeigentümer unmittelbar. Die **Duldung** ist zur rechtlichen Sicherung ungeeignet, weshalb von ihr hier nicht mehr die Rede ist.

Gegenstand der Widmung zum Gemeingebrauch bilden sowohl Wege im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften wie auch von Privaten. In beiden Fällen darf die Widmung nur erfolgen, wenn die widmende Behörde die entsprechende Verfügungsberechtigung besitzt. Diese Berechtigung kann aus den verschiedensten Rechtserlassen, aus Nutzungsplänen oder ähnlichen Instrumenten sowie aus Grunddienstbarkeiten resultieren. Schliesslich kann die blosser Zustimmung des Privateigentümers zur Widmung ausreichen.

Die Widmung ist als Instrument zur rechtlichen Sicherung von Fuss- und Wanderwegen auch deswegen geeignet, weil sie sich auf Teilabschnitte von Wegnetzen beschränken lässt. Es wäre wenig sinnvoll, jene Teilabschnitte, deren Begehbarkeit bereits vor dem Inkrafttreten des FWG als rechtlich gesichert gelten kann, nochmals dem Gemeingebrauch zu widmen. Eine doppelte Sicherung wäre rechtlich unnötig und politisch unerwünscht.



### § 3 Haftung und Unterhalt

#### I. Allgemeines

Sollen bestehende oder neu zu bauende Wege für den Fussgänger und Wanderer begehbar gemacht werden, interessieren den Eigentümer - vorab den privaten Grundeigentümer - häufig die Haftungsverhältnisse und die Fragen des Unterhaltes. Nachstehend soll geklärt werden, wer für Schäden aufzukommen hat, die durch Mangelhaftigkeit eines Weges verursacht werden und wie diese Mangelhaftigkeit umschrieben werden kann. Es wird sich zeigen, dass die Fragen der Haftung und des Unterhaltes miteinander verknüpft sind.

Grundsätzlich hat derjenige den Schaden zu tragen, der von ihm betroffen worden ist <sup>195)</sup>. Eine Abwälzung ist lediglich in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen möglich. Es gibt keine Regel, nach welcher für jeden Schaden irgendein Ersatzpflichtiger einzustehen hätte <sup>196)</sup>. Der Wegbenützer muss mit Gefährdungen rechnen <sup>197)</sup>. Diese können in Rutschungen, Steinschlag, Lawinengang, meteorologischen Einwirkungen usw. bestehen.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit von Bedeutung ist vor allem die Haftung nach Art. 58 OR, die sogenannte Werkeigentümer- oder Werkhaftung. Auch andere Rechtsnormen können jedoch in gewissen Fällen zum Tragen kommen: zu denken ist etwa an die allgemeinen Vorschriften der Art. 41 ff. OR, welche die Verschuldenshaftung regeln. Im weiteren ist im vorliegenden Zusammenhang unter Umständen Art. 679 ZGB von Bedeutung. Diese Norm regelt die Haftung des Grundeigentümers <sup>198)</sup> und zwar wie Art. 58 OR im Sinne einer Kausalhaftung <sup>199)</sup>. Liegen die Voraussetzungen mehrerer Haftungsnormen vor, so ist im Einzelfall mit Hilfe der Spezialliteratur abzuklären, welche Rechtsnormen anwendbar sind <sup>200)</sup>.

Die vier positiven Voraussetzungen der Werkhaftung sind gemäss Art. 58 OR: Ein Schaden [1] muss durch Mängel [2] eines Werkes [3] verursacht (Kausalzusammenhang) [4] worden sein. Für die Umschreibung des Schadens und des Kausalzusammenhanges sei auf die einschlägige Literatur verwiesen<sup>201)</sup>. Zum Kausalzusammenhang sei nur soviel erwähnt, dass es den Grundsätzen der Adäquanz - des rechtlich erheblichen Zusammenhanges zwischen Ursache und Schaden also - entsprechend genügt, wenn der Werkmangel eine Teilursache des Schadens war<sup>202)</sup>. Vorliegend behandelt sind die Begriffe des Werkes und des Mangels - die Voraussetzungen nämlich, die in Bezug auf die Besonderheiten des Betrachtungsgegenstandes, d.h. der Fuss- und Wanderwege erläutert werden müssen.

Zu den negativen Voraussetzungen: Auch beim Vorliegen der oben erwähnten Voraussetzungen kann die Haftpflicht dann entfallen, wenn einer der drei folgenden - bei jeder Art von Haftung anwendbaren - Entlastungsgründe (auch Exzeptionsgründe) vorliegt: Höhere Gewalt, Selbstverschulden und Drittverschulden. Für die Bedeutung dieser Begriffe sei wiederum auf die Spezialliteratur verwiesen<sup>203)</sup>. Im Gegensatz zu anderen Vorschriften von Kausalhaftung - etwa Art. 55 und 56 OR - gibt Art. 58 OR dem Haftpflichtigen keine Möglichkeit, sich durch einen Sorgfaltsbeweis zu befreien<sup>204)</sup>.

## II. Ausgewählte Voraussetzungen der Haftung nach Art. 58 OR bei Fuss- und Wanderwegen

Absatz 1 von Art. 58 OR bestimmt, dass der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes den Schaden zu ersetzen hat, den dieses infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursacht. Diese Bestimmung begründet als "gewöhnliche Kausalhaftung"<sup>205)</sup> eine vom Verschuldensprinzip unabhängige Kausalhaftung des Werkeigentümers<sup>206)</sup> und greift dann Platz, wenn eine stillschweigend vorausgesetzte und nach den Umständen gebotene Sorgfaltspflicht durch den Eigentümer oder einen Dritten verletzt wird<sup>207)</sup>. Auch der Bund,

die Kantone und Gemeinden werden gemäss Art. 58 OR haftbar, falls sie diese Pflichten verletzen<sup>208)</sup>. Wieweit diese Bestimmung auf Fuss- und Wanderwege angewendet werden kann, soll nachstehend aufgezeigt werden.

#### A. Der Weg als Werk

Voraussetzung für die Anwendung von Art. 58 OR ist das Vorliegen eines Gebäudes oder eines anderen Werkes. Zur Frage, was dabei als Werk gelten kann, gibt es eine reiche Gerichtspraxis<sup>209)</sup>. Oftinger hat diese Praxis in folgender Charakterisierung eines Werkes zusammengefasst: Als Werke sind "stabile mit der Erde direkt oder indirekt verbundene, künstlich hergestellte oder angeordnete Gegenstände" zu betrachten<sup>210)</sup>. Strassen im Rechtssinne werden - mit wenigen Ausnahmen - gemäss ständiger Rechtsprechung als Werke im Sinne von Art. 58 OR betrachtet<sup>211)</sup>, "gleichviel, ob sie staatlicher Hoheit unterstellt oder Eigentum eines Privaten sind"<sup>212)</sup>. Auch die Literatur schliesst sich dieser Interpretation an<sup>213)</sup>.

Dieser Arbeit liegt ein sehr umfassender Rechtsbegriff der Strasse, der auch die Wege einschliesst, zugrunde. Auch Gehflächen wie schmale Fusswege und Trampelpfade bilden Strassen im Sinne dieser Arbeit. Solche Gehflächen sind jedoch nicht ohne weiteres Werke im Sinne von Art. 58 OR. Sie erfüllen in der Regel die Voraussetzungen nicht, die für Werke begriffsnotwendig sind. Diese Gehflächen sind keine "stabilen, durch die Umgestaltung des natürlichen Erdbodens künstlich hergestellten und mit diesem" direkt oder indirekt verbundene Anlagen<sup>214)</sup>. Trampelpfade und andere, nicht künstlich erstellte Wegstrecken wie ungebaute Wege, ausgetretene oder ausgefahrene Wege usw.<sup>215)</sup> sind demnach keine Werke, obschon sie Strassen im Sinne des Strassenrechtes sein können. Solche Gehflächen gelten auch nicht als Werke im Sinne von Art. 58 OR, weil sie nicht als Produkt menschlicher Gestaltung - wie für Werke gefordert - angesehen werden können. Das wird durch die Rechtsprechung<sup>216)</sup> und Literatur<sup>217)</sup> bestätigt. Anders verhält es sich natürlich, wenn ein ausgetretener Fusspfad durch Ausbau zum Werk geworden ist<sup>218)</sup>.



Damit einer Gehfläche oder sonstigen Anlage Werkcharakter zukommt, muss sie als "Produkt menschlicher Tätigkeit ... bei mangelhafter Herstellung oder Unterhaltung in ähnlicher Weise wie Gebäude Schaden bewirken können. Demnach ist der Boden als Werk im Sinne des Art. 58 OR aufzufassen, soweit er in seiner neuen Gestalt infolge der Art der Umformung oder wegen mangelhafter Unterhaltung geeignet ist, Dritte zu schädigen" <sup>219)</sup>. Die Gestaltung durch den Menschen hat eine gewisse Intensität aufzuweisen und muss planmässig erfolgen <sup>220)</sup>. Gewiss kann im Einzelfall streitig sein, ob eine Strasse diese Voraussetzungen erfüllt und somit Werkcharakter hat.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass es Wege im Rechtssinne gibt, die wegen ihrer besonderen Beschaffenheit nicht als Werke im Sinne von Art. 58 OR angesprochen werden können. Kommt wegen Mangelhaftigkeit solcher Wege jemand zu Schaden, so kann er sich nicht am Wegeeigentümer auf Grund von Art. 58 OR schadlos halten.

#### B. Die Mangelhaftigkeit des Werkes

Nach Art. 58 OR tritt die Haftung des Werkeigentümers erst dann ein, wenn der Schaden durch fehlerhafte Anlage oder Herstellung bzw. mangelhaften Unterhalt verursacht wurde. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels trägt der Geschädigte. Für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit eines Werkes ist immer auf die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles abzustellen <sup>221)</sup>. Dabei spielt die Zweckbestimmung des Weges eine vorrangige Rolle <sup>222)</sup>. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes braucht das Werk "einem bestimmungswidrigen Gebrauch nicht gewachsen zu sein" <sup>223)</sup>. So müssen an die Mängelfreiheit von Fusswegen, die von vielen Personen in unterschiedlichem Alter begangen werden, strengere Anforderungen gestellt werden, als bei selten begangenen und abgelegenen Wegen <sup>224)</sup>. Dem widmungsgemässen Gebrauch bieten Gehflächen dann keine genügende Sicherheit, wenn deren Zweck und Funktion nicht gefahrlos zum Tragen kommen können <sup>225)</sup>. Wege sollen demjenigen Verkehr, dem sie dienen, genügende Sicherheit bieten <sup>226)</sup> und sollen bei angemessener Sorgfalt gefahrlos benützbar sein <sup>227)</sup>.

Heute ist gefestigte Praxis, dass nicht nur der eigentliche Strassenkörper, sondern die Strasse in ihrer funktionellen Gesamtheit mängelfrei zu sein hat<sup>228)</sup>. "Alles, was zur Strasse in einem funktionellen Zusammenhang steht und letztlich von derselben Zweckbestimmung erfasst wird, stellt als Ganzes ein Werk im Sinne von Art. 58 OR dar"<sup>229)</sup>. Auch Bestandteile von Strassen wie Kunstbauten, Mauern, Abschrankungen, Stangen, Beleuchtungskörper, Lawinen- und Steinschlagverbauungen, Bepflanzungen usw. müssen bei der Prüfung, ob ein Werkmangel vorliege, mitberücksichtigt werden<sup>230)</sup>. Dies gilt selbst dann, wenn diese Bestandteile im Eigentum Dritter stehen. Die Ausdehnung des Werkes wird durch seine Zweckbestimmung festgelegt ohne Beachtung der dinglichen Rechte<sup>231)</sup>. Auch für die Bestimmung der Strassenunterhaltungspflicht ist die Strasse in ihrer funktionellen Gesamtheit massgebend<sup>232)</sup>. Wo allein dem Fussgänger vorbehaltene Gehflächen bestehen, bestimmen seine Bedürfnisse, ob eine Strasse als mangelhaft zu gelten hat oder nicht. Steht die Strasse mehreren Benutzerkategorien offen, so "muss in der Ausstattung der Strasse eine Mittellösung getroffen werden und können nicht die Bedürfnisse des anspruchsvollsten Benützers massgebend sein"<sup>233)</sup>.

Die Strasseneigentümer haben nicht technischen Höchststand anzustreben<sup>234)</sup>. Kuttler hat überspitzt formuliert, dass die Werke Mängel aufweisen können, ohne jedoch mangelhaft im Sinne von Art. 58 OR zu sein<sup>235)</sup>. In Spezialfällen kann das Gesetz Anweisungen geben, welchen Ausbaustandard eine Strasse aufzuweisen hat. So müssen etwa die Nationalstrassen "hohen verkehrstechnischen Anforderungen" genügen<sup>236)</sup> und sind "nach den neuesten Erkenntnissen der Strassenbautechnik ... zu erstellen"<sup>237)</sup>.

Worin kann nun die Mangelhaftigkeit eines Weges bestehen? Zur Beantwortung dieser Frage sollen ausgewählte Problemkreise untersucht werden. Die folgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## 1. Mangel der Anlage

Schon die ganz oder teilweise neu erstellte Anlage kann Mängel aufweisen. Denkbar sind u.a. folgende Fälle:

### a) Linienführung

In welchem Masse die auf einer Strasse zugelassene Benützerkategorie für diese die Linienführung bestimmt, braucht im Rahmen dieser Arbeit nicht detailliert untersucht zu werden<sup>238)</sup>. Ausgenommen bei Steinschlag wird wohl selten zu beurteilen sein, ob in der Linienführung einer Gehfläche ein Mangel liege. Wird aber ein für Fussgänger erstellter mängelfreier Weg ohne bauliche Veränderung dem Fahrverkehr geöffnet, kann diese Aenderung einen Mangel im Sinne von Art. 58 OR mit sich bringen<sup>239)</sup>.

Mit dem Problem der Linienführung hängt die Frage der Umgebung des Weges zusammen. Für die Frage der Mangelhaftigkeit ist demnach auch die unmittelbare Umgebung des Weges miteinzubeziehen. Beispielsweise soll nicht ein Weg gefährliches Gebiet durch-, über- oder unterqueren, wenn eine sicherere Wegeführung mit zumutbarem finanziellem Aufwand möglich wäre; mindestens soll dies nicht ohne besondere Kennzeichnung erfolgen. In diesem Zusammenhang ist etwa an Steinschlag-Gefahren, Rufen- und Lawinnenniedergänge zu denken. Grundsätzlich gilt, dass der Strasseneigentümer nicht für die von Naturgewalten verursachten Schäden einzutreten hat; dies unter dem Vorbehalt, dass nicht gerade durch den Strassenunterhalt diesen entgegenwirkt werden soll (z.B. durch Pfaden, Sanden, Salzen usw.)<sup>240)</sup>.

Wie vorne erwähnt, sind auch bei der Werkeigentümerhaftung die drei Entlastungsgründe (Exzeptionsgründe) der höheren Gewalt, des Selbst- und des Drittverschuldens anwendbar<sup>241)</sup>. Naturgewalten stellen dann höhere Gewalt dar, wenn "es sich um ein unvorhersehbares, aussergewöhnliches Ereignis handelt, das mit dem 'Betrieb' des

Haftpflichtigen nicht zusammenhängt, sondern mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht" <sup>242)</sup>. Im Einzelfall wichtig ist dabei, dass das Ereignis nicht durch zumutbare Vorkehrungen vermeidbar sein darf <sup>243)</sup>. Nur diese Prüfung des Einzelfalles kann zeigen, ob bei Naturgewalten die Intensität höherer Gewalt erreicht wird, oder ob diese bei der betreffenden Gehfläche regelmässig und häufig auftreten. Das Kantonsgericht Schwyz entschied, dass ein Steinschlag - verursacht durch sog. Aufblähungen, das sind durch Witterungseinflüsse bedingte Gesteinslockerungen <sup>244)</sup> - höhere Gewalt darstelle <sup>245)</sup>. Es führte u.a. aus, dass es "dem Kanton Schwyz als Strasseneigentümer ... nicht zugemutet werden (könne), sämtliche Felspartien an der Axenstrasse ... nach derartigen Aufblähungen abzuklopfen" <sup>246)</sup>. Andererseits musste der Kanton Neuchâtel als Strasseneigentümer der Kantonsstrasse auf den Col-des-Roches für den Schaden haften, den ein Automobilist durch einen Steinschlag erlitt <sup>247)</sup>. Der Schadensfall ereignete sich an einem Ort, wo schon verschiedene Steinschläge niedergegangen sind. Der schadenverursachende Steinschlag wurde dabei vom Gericht nicht als unvorhersehbar und ausserordentlich - beides Merkmale höherer Gewalt - bewertet <sup>248)</sup>. Ausserdem erachtete es das Gericht als erwiesen, dass am Unfallort wirksame Schutzmassnahmen realisierbar sind <sup>249)</sup>.

Vor allem bei Bergwegen kann sehr oft nur eine minimale Anforderung an die Linienführung gestellt werden. Ansonsten könnte vorab der alpine Raum kaum mit Wegen erschlossen werden, drohen doch vielerort permanente Steinschlag-, Rutsch- oder Lawinengefahren. Keine höheren Anforderungen dürfen für das Anbringen besonderer Kennzeichnungen (z.B. Warntafeln) gestellt werden. Insbesondere kann nicht an jeder während des Winters und Frühlings lawinengefährdeten Wegpassage eine Warntafel errichtet werden. Ein Schilderwald auf den Fuss- und Wanderwegen ist auch im Interesse des Landschaftsschutzes unbedingt zu vermeiden.

Bei der Frage des Selbstverschuldens ist mit zu beachten, dass die Art, Anlage und Beschaffenheit des Weges selber die Benützer zur Vorsicht veranlassen müssen <sup>250)</sup>. Ein gegenteiliges Verhalten lässt je nach Umständen auf Selbstverschulden schliessen <sup>251)</sup>. Vor allem kann etwa in Berggebieten den Wegbenützern eine schlechte Wander-Ausrüstung (Schuhe usw.) zum Vorwurf gemacht werden.

Führt ein gelb, rot-weiss oder sonstwie markierter Weg durch steinschlaggefährdetes Gebiet, kann sich bei einem Unfall die Frage stellen, ob auch die markierende Organisation zur Schadensdeckung herangezogen werden kann. Eine generelle Antwort kann hiezu nicht gegeben werden. Es müssen aber schon ausserordentliche Verhältnisse - etwa grobe Fahrlässigkeit bei der Markierung - vorliegen, damit die markierende Organisation aus Drittverschulden vom Geschädigten ins Recht gefasst werden kann<sup>252)</sup>. Zudem werden praktisch nur in den krassesten Fällen jemals die allgemeinen Voraussetzungen der Verschuldenshaftung gemäss Art. 41 ff. OR von der markierenden Organisation erfüllt sein. Es hat - vorab im Berggebiet - der Grundsatz zu gelten, dass dem schlecht vorbereiteten und ausgerüsteten Wanderer im Schadenfall ein Selbstverschulden angelastet wird.

#### b) Ausbau

Unter Ausbau wird in diesem Zusammenhang der bauliche Zustand des Strassenkörpers selbst verstanden.

Die Strassen müssen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen an die Verkehrsbedürfnisse, vor allem der Verkehrssicherheit im Rahmen des zeitlich, technisch und wirtschaftlich Möglichen zu genügen vermögen<sup>253)</sup>. Dabei wird die Verkehrssicherheit weniger durch einen hohen Ausbaustandard als vielmehr durch die Erreichung einer gewissen Gefahrenhomogenität gewährleistet<sup>254)</sup>. Die Anforderungen an den Ausbau von Fussgängeranlagen sind - im Vergleich mit den Forderungen der motorisierten Strassenbenützer etwa - bescheiden.

Mitbestimmend für den Ausbau ist auch die vorausgesetzte Sorgfaltspflicht, die der Wegeeigentümer vom Benutzer erwarten kann<sup>255)</sup> und die je nach Funktion, Siedlungsnähe usw. verschieden ist. Das Bundesgericht hat den allgemeinen Grundsatz formuliert, dass der Mangel einer Anlage dann keine Haftung nach sich zieht, "wenn er keinen Anlass zu Unfällen geben kann, sofern sich die Benutzer vernünftig verhalten und die Vorsicht aufwenden, die man normalerweise von ihnen erwarten darf"<sup>256)</sup>.

Dieser Grundsatz "ist indessen nur im Falle eines untergeordneten, geringfügigen Mangels anwendbar" <sup>257)</sup>. Weil der Fussgänger bei der Benützung von Gehflächen die den Verhältnissen entsprechende Vernunft und Vorsicht aufzubringen hat <sup>258)</sup>, muss er beispielsweise ein Trottoir, das vereist und nicht gesandet ist, mit einer "durchaus zumutbare(n) Erhöhung der Aufmerksamkeit" begehen <sup>259)</sup>. Es gilt hier besonders sorgfältig im Einzelfall abzuklären, welcher Ausbaustandard den Anforderungen genügt und demnach Mängelfreiheit gewährleistet.

Grosse Unterschiede betreffend Ausbau bestehen vor allem zwischen Wanderwegen im flachen Gebiet einerseits und im Gebirge andererseits. Das Bundesgericht hatte sich schon mit dieser Differenzierung zu befassen. In seinem Entscheid erklärt es die Grundsätze, die es für den Unterhalt von Strassen im Gebirge und in der Ebene entwickelt hat - nämlich keine Belastung der Baupflichtigen mit unzumutbaren Unterhaltskosten - auch für die Anlage einer Strasse als anwendbar. Es heisst in diesem Entscheid: "Der gleiche Grundsatz gilt auch für die Anlage einer Strasse, im besonderen einer Gebirgsstrasse, für deren Anlage nicht der gleiche Masstab angelegt werden darf, wie für eine Strasse in der Ebene" <sup>260)</sup>.

Ob diese Differenzierung für Fuss- und Wanderwege gleichermassen bedeutungsvoll ist, ist mindestens für jene Fusswege zweifelhaft, die sich ausschliesslich im Siedlungsgebiet befinden. Unbestritten muss jedoch bleiben, dass an den Ausbau von Fusswegen im Gegensatz zu den Wanderwegen höhere Anforderungen zu stellen sind. Ihrer Funktion entsprechend (vgl. dazu Art. 2 FWG) stellen sie an den Benutzer nicht dieselben Anforderungen bezüglich Vorsichtsmassnahmen, Ausrüstung und Eigenverantwortlichkeit wie die Wanderwege, geschweige denn wie die Gebirgswanderwege.

## 2. Mangel im Unterhalt

### a) Allgemeines

Von den Mängeln der Anlage eines Weges sind die Mängel im Unterhalt scharf zu

trennen. Unter dem Begriff des Unterhaltes verstehen wir "die Summe aller Massnahmen ..., die erforderlich sind, um die Verkehrswege in einem gebrauchsfähigen, sicheren und zweckentsprechenden Zustand zu erhalten" <sup>261)</sup>.

Die Fälle, in denen dem Strasseneigentümer ein mangelhafter Unterhalt zur Last gelegt wird, sind häufiger bei den den Motorfahrzeugen geöffneten Strassen. Auch Gehflächen müssen indes mängelfrei unterhalten werden.

Was die Strassenunterhaltungspflicht alles beinhaltet, kann kaum in einer allgemeingültigen Feststellung zusammengefasst werden; sie ist abhängig von Bedeutung und Lage der Strasse, von der Verkehrsdichte auf dieser, sowie von den zeitlichen und örtlichen Verhältnissen <sup>262)</sup>. Diesen Grundsatz präzisierende, v.a. dem Automobil geöffnete Strassen betreffende Urteile, müssen auch bei der Umschreibung des auf Gehflächen nötigen Unterhaltes beachtet werden <sup>263)</sup>. Ob - und wenn ja, in welchem Umfange - die in den Kantonen und Gemeinden vorhandenen Unterhaltsvorschriften für die Frage des mängelfreien Unterhaltes von Bedeutung sind, ist kontrovers. Mit Oftinger ist wohl zu sagen, dass diese öffentlich-rechtlichen Unterhaltsvorschriften als "Indiz für die Beurteilung der Sorgfaltspflicht gemäss Art. 58 OR zu werten" sind <sup>264)</sup>.

Bei der Bestimmung der im Einzelfalle nötigen Unterhaltungspflicht hat man sich von zwei Gesichtspunkten leiten zu lassen: Vom Sicherheitsbedürfnis des Strassenbenützers einerseits und von der Beschränkung des Unterhaltes auf ein vernünftiges und zumutbares Mass andererseits <sup>265)</sup>. Unterhaltsmassnahmen haben den Zweck, "die Verkehrswege in einem gebrauchsfähigen, sicheren und zweckentsprechenden Zustand zu erhalten" <sup>266)</sup> und sollen den Verkehrsteilnehmern eine bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt sichere Benützung der Verkehrsfläche ermöglichen <sup>267)</sup>.

Der Unterhalt ist dann mangelhaft, "wenn Art und Umfang des Unterhaltes nicht Gewähr für genügende Sicherheit des Verkehrs bieten, dem sie [die Strassen] zu dienen haben. Mangelhaft in diesem Sinne ist rein objektiv ein Unterhalt, der nicht

alles Nötige und Mögliche tut, um zu verhindern, dass die Strasse in einen gefahrdrohenden Zustand gerät. Art und Umfang des Unterhalts haben mit anderen Worten so zu sein, dass eine ausreichend sichere Abwicklung des Verkehrs möglich ist" <sup>268)</sup>.

Die an den Unterhalt zu stellenden Anforderungen dürfen nicht überspannt werden <sup>269)</sup>. Es gilt hier der allgemeine, oben erwähnte Grundsatz, "wonach die mit dem Unterhalt verbundenen Aufwendungen in personeller, technischer und finanzieller Hinsicht zum Schutzinteresse des Publikums in einem vernünftigen und vertretbaren Verhältnis zu stehen haben" <sup>270)</sup>. Oder nach einer Formulierung des Berner Appellationshofes: "Dabei darf an diese Anforderungen nicht ein zu strenger Massstab gelegt werden; es können dem Eigentümer nur solche Massnahmen zugemutet werden, deren Kosten in einem vernünftigen Verhältnis stehen zur Zweckbestimmung des Werkes, zu seinem Gebrauchswert und zu den Interessen des Publikums" <sup>271)</sup>.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Unterhaltsarbeiten beim Gebirgswanderweg vor allem in zumutbaren Sicherungspflichten bestehen, die nicht weiter zu gehen brauchen, als sie vom Wanderer erwartet und vorausgesetzt werden dürfen; dass sie beim Wanderweg weiterzugehen haben; aber nicht so weit wie bei den Fusswegen, deren sichere Benützung in hohem Masse vom Unterhalt abhängig ist.

#### b) Der Winter-Unterhalt im besonderen

Unter Schneeräumung ist im folgenden die Beseitigung von Schnee und Eis sowohl durch "Pfadern" als auch durch Streuen von Sand, Salz usw. zu verstehen. Das Problem der Schneeräumung und ihrer Bewerkstelligung stellt sich vorwiegend und mancherorts gar ausschliesslich bei Fusswegen. Die Pflicht, auch Wanderwege als Teilstück von Wanderwegnetzen von Schnee und Eis zu räumen, ist nur in ausgewählten Spezialfällen denkbar, etwa wenn diese Wege auch zu stark benutzter Naherholung oder zu Verkehrszwecken benutzt werden.



Eine Vernachlässigung der Streupflicht kann einen Mangel im Unterhalt gemäss Art. 58 OR bedeuten. Ob und wann die Vernachlässigung der Schnee- und Eisräumung bei Fusswegen einen Werkmangel darstellt, muss im Einzelfall bestimmt werden. Von Bedeutung ist dabei immer auch die finanzielle Zumutbarkeit der Massnahmen<sup>272)</sup> und die Frage der Umweltverträglichkeit. Nachstehende Erwägungen können bei einer Beurteilung helfen<sup>273)</sup>:

- An den Winterdienst auf Gehflächen sind in Städten und grösseren Ortschaften strengere Anforderungen zu stellen als in schwach besiedeltem Gebiet; auf Fusswegnetzen mit starkem Verkehrsaufkommen sollen die Benutzer infolge mangelnden Winterdienstes auf den Gehflächen - vorab auf Trottoirs - nicht gezwungen werden, auf die schneegeräumten, befahrenen Strassen auszuweichen.
- Auch bei Vorliegen einer Streupflicht muss zur Durchführung des Winterdienstes eine Frist gewährt werden, die sich nach Bedeutung, Lage und Funktion der Strasse bemisst. Viel begangene Trottoirs, gefährliche Strassenübergänge und dergleichen sind vorweg zu bestreuen<sup>274)</sup>.
- Eine von Unfallgefährdungen möglichst freie Strassenbenutzung steht nicht nur wegen der Automobilisten, sondern auch wegen der Fussgänger im öffentlichen Interesse.
- Eine Schnee- und Eisräumungspflicht auf Wanderwegen kann grundsätzlich verneint werden. Da diese Wege vielfach privaten Grundeigentümern und Genossenschaften gehören, wäre eine solche Räumpflicht, die vorab im Interesse der Erholungsuchenden stünde, finanziell unzumutbar.

### 3. Gefahrenkennzeichnung

Das Fehlen eines Signales im Sinne der Strassensignalisationsverordnung (SSV) kann einen Werkmangel darstellen, für den der Strasseneigentümer einzustehen hat<sup>275)</sup>.

Dies gilt jedenfalls für die unerlässlichen Signale (signal indispensable), die Hindernisse, die den Verkehr behindern können, signalisieren<sup>276)</sup>. Die Gefahrensignale<sup>277)</sup> verlangen vom Benutzer erhöhte Vorsicht. Bringt er diese nicht auf und verursacht er in der Folge einen Schaden, so erhöht sich dadurch sein Selbstverschulden.

Eine unerlässliche-Signalisierungspflicht, die dem Fussgänger Gefahrenstellen anzuzeigen hat, ansonsten ein Werkmangel vorliegt, ist nicht gegeben und vom FWG auch nicht gefordert. Von ihr ist auch abzusehen. Dies will nicht heissen, dass auch Gefahren für Gehflächen signalisiert werden können; dies jedoch zur Pflicht zu erheben, hätte unabsehbare Konsequenzen.

### III. Träger der Haftpflicht

#### A. Regelung durch Art. 58 OR

Wie Art. 58 OR festlegt, ist es der Eigentümer eines Schaden verursachenden Werkes, der den Geschädigten schadlos halten muss. Die Frage, wer als Eigentümer haftet, wird grundsätzlich nach den sachenrechtlichen Normen über das Eigentum entschieden<sup>278)</sup>. Der Eigentümer ist auch dann haftbar, wenn er mittelbaren Besitz am Werk innehat<sup>279)</sup>.

#### B. Rechtsprechung zu Art. 58 OR

Durch den Ausbau vieler Wege zu Fahrstrassen hat die in Art. 58 OR statuierte Werkeigentümerhaftung eine Bedeutung erlangt, die der Gesetzgeber des Obligationenrechtes zu Anfang unseres Jahrhunderts nicht voraussehen konnte. Die nötige Anpassung an die vorherrschenden Verhältnisse haben die Gerichte vorgenommen. So wird namentlich das Eigentum als einziger massgebender Anknüpfungspunkt der Werkhaftung teilweise in Frage gestellt<sup>280)</sup>.

Art. 58 OR will den Eigentümer, der die Vorteile eines Werkes genießt, schlechthin für jeden Schaden haften lassen, der wegen eines Werkmangels entsteht<sup>281)</sup>. Er regelt den Fall, in dem Eigentum und Sachherrschaft in einer Person vereinigt sind<sup>282)</sup>.

Wo nun aber - wie etwa bei Strassen im Gemeingebrauch, die sich im Eigentum eines Privaten befinden - die Strassenhoheit nicht vom Strasseneigentümer ausgeübt wird, hat das Bundesgericht das formale Kriterium des Eigentums zur Bestimmung des Haftpflichtigen fallen gelassen<sup>283)</sup>. In diesen ausgewählten Spezialfällen soll das materielle Kriterium der tatsächlichen Herrschaft über die Strasse für die Bestimmung des Haftpflichtigen massgebend sein - so entschied das Bundesgericht im Falle *Evard c. Will*<sup>284)</sup>. In diesem Entscheid geht es um ein dem Gemeingebrauch gewidmetes, jedoch im Eigentum eines Privaten stehendes Trottoir. Diese Rechtsprechung gegen den strengen Wortlaut von Art. 58 OR entspricht der Billigkeit. So wird in der Literatur bestätigt, dass der Eigentümer billigerweise dann nicht haften soll, "wenn ihm infolge des öffentlich-rechtlichen Charakters der Sache die tatsächliche Verfügungsgewalt über diese entzogen ist"<sup>285)</sup>. Durch Festhalten am formalen Kriterium des Eigentums könne die "Werkhaftung zu absurden, jedes Rechtsempfinden verletzenden Resultaten führen"<sup>286)</sup>. Die durch den Fall *Evard c. Will* begründete und später vom Bundesgericht bestätigte und präzisierte<sup>287)</sup> Rechtsprechung ist auch von kantonalen Gerichten übernommen worden. So lesen wir in einem Entscheid des Walliser Kantonsgerichtes: "La qualité ... de propriétaire d'ouvrages ... est moins liée à la notion de propriété immobilière qu'à des critères déterminant qui utilise et dispose en fait d'un ouvrage, qui peut et doit veiller à son entretien (BGE 91 [1965] II 281; JT 1966 I 167)"<sup>288)</sup>.

Das Abweichen vom Wortlaut des Art. 58 OR liess aber auch kritische Stimmen laut werden. Durch die Aufgabe des klaren Kriteriums des Eigentums sieht man die Rechtssicherheit beeinträchtigt<sup>289)</sup>. Auch in einem neuen Entscheid betont das Bundesgericht, dass die früher zur Beurteilung gelangten Fälle<sup>290)</sup> lediglich "Sondertatbestände [betrafen], die eine über den Wortlaut hinausgehende, aber den Grundgedanken der Werkhaftung entsprechende Lösung rechtfertigten"<sup>291)</sup>. Auch

könnten diese Urteile des Bundesgerichtes "nicht als allgemein gültige Rechtsprechung zu Art. 58 OR" ausgegeben werden <sup>292)</sup>.

Zusammenfassend kann man wohl mit den Kritikern sagen, dass diese Sondertatbestände lediglich als Ausnahmen verstanden sein wollen und deshalb auf charakteristische Fälle beschränkt bleiben müssen <sup>293)</sup>. Der Haftungsfrage wird aber immer dann besondere Bedeutung zukommen, wenn ein Weg im Eigentum eines Privaten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll. In diesen Fällen ist es unbillig, den oft nicht einmal entschädigten Grundeigentümer für einen Wegeunterhalt haften zu lassen, auf dessen sorgfältige Durchführung er kaum Einfluss nehmen kann. Besonders im Hinblick auf die vom FWG verlangte rechtliche Sicherung soll mit den Grundeigentümern geklärt werden, wer die tatsächliche Herrschaft über eine Strasse ausübt, wer den Unterhalt übernimmt und wer den Wegeeigentümer - sollte er doch einmal wegen eines Werkmangels ins Recht gefasst werden - schadlos hält. Solche Abmachungen können mit Vereinbarungen über die rechtliche Sicherung - in Dienstbarkeitsverträgen etwa - zusammenfallen.

---



A N M E R K U N G E N

- 1) Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. In den in dieser Arbeit aufgezählten Aufgabenbereichen besteht indes erfahrungsgemäss ein erhöhtes Informationsbedürfnis der Wegeverantwortlichen.
- 2) Amtl. Bull. NR 1985 S. 1379.
- 3) Amtl. Bull. SR 1985 S. 551.
- 4) Amtl. Bull. NR 1985 S. 1379.
- 5) Amtl. Bull. NR 1985 S. 1379.
- 6) BBl 1983 IV S. 8 f., 18.
- 7) Vgl. zur Unterscheidung von Planung und Plan: Lendi, Recht und Politik, S. 107 ff., beso. S. 120 f.; Ders., Richtplanung, S. 97 ff.; Tschannen S. 292 f.
- 8) Vgl. etwa Kodal/Krämer S. 797 lit. k; Zimmerlin N 2 zu §§ 26/27 S. 111.
- 9) Art. 1, 3 und 4 Abs. 2 RPG; vgl. auch Anmerkung 59.
- 10) Botschaft S. 8 f.
- 11) So statt vieler Jaag, Abgrenzung, S. 198.
- 12) Amtl. Bull. SR 1984 S. 95.
- 13) Amtl. Bull. SR aaO.
- 14) Amtl. Bull. NR 1985 S. 1379.
- 15) Amtl. Bull. NR 1985 S. 1378.
- 16) Amtl. Bull. SR 1985 S. 550 f.
- 17) Art. 4 Abs. 1 und 2 FWG; vgl. auch Botschaft S. 8.
- 18) Vgl. etwa Votum Jagmetti in Amtl. Bull. SR 1984 S. 95.
- 19) Vgl. Botschaft S. 9 sowie Art. 5 Abs. 1 des Entwurfes; Amtl. Bull. SR 1984 S. 96 und NR 1985 S. 1379.
- 20) Jaag, Abgrenzung, S. 199 mit Hinweisen; vgl. zum Richtplan etwa Lendi/Elsasser S. 225; die Arbeit von Tschannen; EJPD/DRP, Richtplan.

- 21) Art. 9 Abs. 1 RPG; Lendi/Elsasser S. 225.
- 22) Art. 4 Abs. 1 RPG/VO; vgl. zur Richtplanung etwa Lendi, Recht und Politik, S. 80 ff.
- 23) Art. 6 ff. RPG.
- 24) EJPD/DRP, Richtplan, S. 9.
- 25) Lendi/Elsasser S. 188 und 225.
- 26) vgl. zum Gestaltungsrichtplan etwa Hornberger S. 80, 86 f.
- 27) Vgl. als Beispiel §§ 21 ff. ZH-PBG (1975).
- 28) Dilger § 5 N 44 S. 131 mit Hinweisen.
- 29) Lendi/Elsasser S. 191 f.
- 30) Dazu Lendi, Nutzungsplanung, S. 12 f.; Ders., Recht und Politik, S. 81.
- 31) § 24 lit. b ZH-PBG (1975).
- 32) Art. 21 Abs. 2 lit. f AR-EG z. RPG (1985).
- 33) Art. 9 Abs. 3 RPG.
- 34) EJPD/BRP, Erläuterungen RPG, N 23 zu RPG 9, S. 168.
- 35) Z.B. Art. 21 Abs. 4 AR-EG z. RPG (1985).
- 36) Diese herkömmliche Betrachtungsweise hat in der neueren Lehre zu Recht eine Präzisierung erfahren. Bereits in den Richtplänen wird nämlich die Rechtsstellung der Grundeigentümer, deren Land nicht zu den Anordnungsgebieten gehört, entscheidend festgelegt. Vgl. hierzu besonders Jaag, Abgrenzung, S. 199 f. mit Hinweisen.
- 37) Jaag, Abgrenzung, S. 200.
- 38) Art. 6 ff. RPG.
- 39) So auch Botschaft S. 9 f.
- 40) Vgl. zum Verhältnis Gesamtplanung und Sachplanung: Lendi, Recht und Politik, S. 31 ff. und zum Verhältnis Raumplanung und Sachplanung: Tschannen S. 144 ff.
- 41) Art. 13 Abs. 1 RPG; vgl. zum Verhältnis Sachplan - Konzept: Schürmann S. 128 f. Anm. 12; EJPD/BRP, Erläuterungen RPG, N 2 f. zu RPG 13 S. 189 f.; EJPD/DRP, Richtplan, S. 39 ff.

- 42) Art. 13 RPG; Nach dem bundesrätlichen Entwurf zur Aenderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz soll ein Bundes-Sachplan (Sachplan Biotopschutz) gemäss RPG Lage und Schutzziele von Biotopen nationaler Bedeutung festhalten: vgl. Botschaft des Bundesrates über die Volksinitiative "zum Schutz der Moore - Rothenthurm-Initiative" und zur Revision der Bestimmungen über den Biotopschutz im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 11. September 1985 in BBl 1985 II S. 1445 ff., beso. S. 1464 und 1472 (Art. 18a). Der Ständerat hat in seiner Beratung die Errichtung eines Bundessachplanes in Art. 18a - seiner vorberatenden Kommission folgend - allerdings wieder gestrichen: vgl. Amtl. Bull. SR 1986 S. 356 f.
- 43) So in Art. 42e UR-BauG [1970, revidierte Fassung 1981]: "Die Sachplanung des Kantons ist Sache des Regierungsrates".
- 44) Art. 6 RPG.
- 45) Art. 11 RPG; EJPD/BRP, Erläuterungen RPG, N 19 zu RPG 11 S. 178.
- 46) Art. 6 Abs. 4 RPG.
- 47) Vgl. zur Sachplanung Verkehr etwa Huber, Raumplanung und Städtebau, Ziff. 3.2.1. ff.
- 48) Art. 14 Abs. 1 RPG; vgl. zum Begriff des Nutzungsplanes etwa Schürmann S. 153 ff.
- 49) Die Abgrenzung des Waldareals ist der kantonalen Gesetzgebung entzogen; sie erfolgt nach Bundesrecht (Art. 18 Abs. 3 RPG); vgl. hiezu Schürmann S. 176 und besonders Aemisegger/Wetzel, Wald und Raumplanung, Schriftenfolge Nr. 38 der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP), Bern 1985, S. 14 und 82.
- 50) Schürmann S. 154.
- 51) Art. 21 Abs. 1 RPG.
- 52) Lendi, Umweltschutz, S. 167.
- 53) Jaag, Abgrenzung, S. 198; Schürmann S. 154.
- 54) Art. 26 Abs. 2 RPG; vgl. auch § 16 ZH-PBG [1975].
- 55) Z.B. Art. 29 Abs. 2 UR-BauG [1970, revidierte Fassung 1981].
- 56) Vgl. zum Planungsspielraum etwa ZH-Verwaltungsgericht in ZBl 84 (1983) S. 501 f. Erw. b.  
Ob der Erlass eines Sondernutzungsplanes eine entsprechende Festsetzung im übergeordneten Richtplan voraussetzt, entscheidet sich nach kantonalem Recht. Vgl. im kantonalzürcherischen Recht etwa den Fall, da eine Baulinienfestlegung für ein 30 Meter langes Fusswegstück durch die Richtplanung



nicht gedeckt ist, weil es im Verkehrsrichtplan nicht aufgenommen wurde, in RRB Nr. 3433/1985 in BEZ 1985 Nr. 50.

- 57) So z.B. § 90 Abs. 3 ZH-PBG [1975].
- 58) Dazu Lendi, Nutzungsplanung, S. 12.
- 59) Art. 1 RPG (u.a. Schaffung und Erhaltung wohnlicher Siedlungen [Art. 1 Abs. 2 lit. b]) und Art. 3 RPG (Erleichterung des öffentlichen Zuganges und Begehung von See- und Flussufern [Art. 3 Abs. 2 lit. c], Erhaltung von Erholungsräumen [Art. 3 Abs. 2 lit. d], Schaffung und Erhaltung von Rad- und Fusswegen in Siedlungen [Art. 3 Abs. 3 lit. c]).
- 60) BGE 111 (1985) Ib 12 Erw. 3 (=Pr 74 Nr. 214); 111 (1985) Ib 15 Erw. 3b (=Pr 74 Nr. 213).
- 61) Lendi/Elsasser S. 189.
- 62) Vgl. zur Unterscheidung von Nutzungsplänen etwa: Jaag, Abgrenzung, S. 204 ff.; Jörg/Beeler S. 23; Lendi, Planungsrecht und Eigentum, S. 109 f.; Schürmann S. 156 f.; EJPD/BRP, Erläuterungen RPG, S. 195.
- 63) Art. 14 ff. RPG; BGE 111 (1985) Ib 14 Erw. 3b (=Pr 74 Nr. 213).
- 64) BGE 111 (1985) Ib 14 Erw. 3b (=Pr 74 Nr. 213) mit Hinweisen.
- 65) Vgl. zu den Parzellarordnungsmassnahmen etwa Lendi/Elsasser S. 208 und 215 ff. sowie den Aufsatz von Kuttler.
- 66) EJPD/BRP, Erläuterungen RPG, S. 196; Schürmann S. 156.
- 67) Schürmann S. 162.
- 68) Schürmann S. 163.
- 69) Vgl. dazu Art. 4 Abs. 1 und 2 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974 (SR 843); Schürmann §§ 13 und 14.
- 70) Vgl. hierzu GER 1981 S. 102 ff.
- 71) Art. 1 Abs. 1 RPG; vgl. den Fall einer Quartierstrasse von 5 Metern Breite, die der Feinerschliessung dient in GER 1982 S. 86 ff.
- 72) Art. 24 Abs. 2 UR-BauG [1970, revidierte Fassung 1981].
- 73) Dilger § 1 N 104 S. 30 f.; vgl. auch § 96 Abs. 2 lit. a ZH-PBG [1975].
- 74) Art. 24 Abs. 2 lit. e UR-BauG [1970, revidierte Fassung 1981].
- 75) Vgl. etwa den kantonsolothurnerischen Fall in GER 1982 S. 86 ff.

- 76) Vgl. z.B. für den Kanton Solothurn: GER 1982 S. 89 Erw. 3.2.
- 77) So für das Recht im Kanton Solothurn: GER 1982 S. 89 Erw. 3.2.
- 78) BRKE II Nr. 3/81 in BEZ 1981 Nr. 42 Erw. 1.
- 79) So z.B. gefordert in Art. 25 Abs. 1 UR-BauG [1970, revidierte Fassung 1981].
- 80) Z.B. Art.-25 Abs. 1 UR-BauG [1970, revidierte Fassung 1981].
- 81) Eschmann S. 52, vgl. zum Quartierplan insbesondere auch S. 216 ff.
- 82) Art. 31 Abs. 1 UR-BauG [1970, revidierte Fassung 1981].
- 83) Dazu Eschmann S. 52 f.; vgl. zur Abgrenzung des Quartierplanes vom Gestaltungsplan: Eschmann S. 216 ff. sowie Schürmann S. 156, 191.
- 84) Vgl. dazu den Entscheid des ZH-Verwaltungsgerichts in ZBl 85 (1984) S. 374 ff., bes. Erw. c.
- 85) Schürmann S. 191.
- 86) BGE 106 (1980) Ia 365 ff. Erw. 1, 2; Eschmann S. 133 ff.
- 87) Vgl. zu den rechtlichen Voraussetzungen eines Gestaltungsplanes: Eschmann S. 75 ff.; Imholz S. 486 ff.
- 88) Vgl. zum Inhalt von Gestaltungsplänen: Eschmann S. 114 ff.; Imholz S. 488 ff.; zur Situation de lege lata et ferenda: Hornberger S. 61 ff., 87 ff.
- 89) Vgl. zu diesen Postulaten insbesondere Hornberger S. 66, 94.
- 90) So Imholz S. 493; vgl. auch Eschmann S. 129.
- 91) Lendi, Recht und Politik, S. 58.
- 92) Art. 21 Abs. 2 RPG.
- 93) Art. 33 RPG.
- 94) BGE 111 (1985) Ib 15 Erw. 3b (=Pr 74 Nr. 213).
- 95) Die Begriffe Widmung und Indienststellung werden nicht einheitlich verwendet. Müller, öff. Strasse, S. 28 f. betrachtet Widmung und Indienststellung als zwei verschiedene Bezeichnungen für ein und denselben Rechtsvorgang. Müller, öff. Strasse, S. 29: "Falls keine Widmung im formellen Sinne stattgefunden hat, kann die Indienststellung als Widmung durch konkludente Handlung betrachtet werden". So auch Imboden/Rhinow S. 817 Nr. 116 B IV.

Küttel S. 14 N 6 bezeichnet die Unterscheidung zwischen Widmung und

Indienststellung als rein akademisch. Grisel S. 530 bezeichnet mit Widmung den Verwaltungsakt und unterscheidet davon die Indienststellung als dessen Folge. Zwischen Widmung und Indienststellung unterscheiden zu Recht auch: Knapp, Grundlagen, S. 419 f. Nr. 1734; Papier S. 37; Salzwedel, Wegerecht, S. 627. Vgl. im weiteren zur Terminologie: Rentsch S. 356 sowie Jaag, Verkehrsberuhigung, S. 295.

- 96) Fleiner-Gerster S. 383 N 40/7; Meier-Hayoz N 109 zu ZGB 664; Pfau S. 20.
- 97) Vgl. dazu Liver, PrR V/1 S. 128.
- 98) Art. 664 Abs. 2 ZGB; vgl. auch Fleiner-Gerster S. 383 N 40/7; Toller-Schwarz S. 29.
- 99) Meier-Hayoz N 129 zu ZGB 664.
- 100) Ders. N 109 zu ZGB 664.
- 101) Ders. N 109 zu ZGB 664.
- 102) Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zur rechtlichen Situation der Seeantösser: Der Seeanstoss vermittelt in der Regel dem betreffenden Eigentümer lediglich eine tatsächliche Vorzugstellung, hingegen kein unter dem Schutz der Eigentumsgarantie stehendes Recht auf Fortbestand des Seeanstosses: BGE 105 (1979) Ia 219 ff.; BVR 1986 S. 247 ff.
- 103) Vgl. etwa: Fleiner-Gerster S. 383 N 40/7; Imboden/Rhinow S. 817 Nr. 116 B II; Meier-Hayoz N 109 zu ZGB 664; Rentsch S. 356; Wicki S. 19.  
Vgl. die neuere Verwaltungsrechtslehre, die die Widmung einer Strasse zum Gemeingebrauch als Allgemeinverfügung betrachtet: Erichsen/Martens S. 186; Knapp, Grundlagen, S. 439 f. Nr. 1837; Jaag S. 191.
- 104) BGE 104 (1978) Ia 29 Erw. 4d; ZBl 80 (1979) 116 Erw. 2a.
- 105) BGE 95 (1969) I 102 Erw. 4b.
- 106) Vgl. statt vieler: Imboden/Rhinow S. 329 ff. Nr. 57.
- 107) Dazu Meier-Hayoz NN 111 und 67 zu ZGB 664.
- 108) Meier S. 35.
- 109) Vgl. dazu die demnächst erscheinende Dissertation des Verfassers.
- 110) So Müller, öff. Strasse, S. 26; Grisel S. 530.
- 111) Müller aaO.
- 112) § 38 Abs. 1 ZH-StrG (1981).

- 113) So Müller, öff. Strasse, S. 27.
- 114) Vgl. dazu auch Knapp, Grundlagen, S. 418 Nr. 1729.
- 115) So in PKG 1982 S. 22 Erw. 1.
- 116) § 16 Abs. 4 LU-StrG (1964).
- 117) Imboden/Rhinow S. 817 Nr. 116 B II; Rentsch S. 356.
- 118) Wicki S. 45.
- 119) Meier S. 37; Wicki S. 45 f.
- 120) Z.B. §§ 17 und 106 LU-StrG (1964).
- 121) So LGVE 1982 II Nr. 6 S. 203 Erw. 1.ca.
- 122) Fleiner S. 368; Küttel S. 5; Ringger S. 48.
- 123) Müller, öff. Strasse, S. 26.
- 124) Burri S. 28 f.; Küttel S. 14.
- 125) Vgl. dazu etwa Fleiner-Gerster S. 382 NN 40/2 ff.; Rentsch S. 357 ff.
- 126) Fleiner-Gerster S. 389 N 30.
- 127) Fleiner-Gerster S. 391 N 37.
- 128) Burri S. 31.
- 129) Fleiner-Gerster N 40/3; Rentsch S. 358; vgl. auch die Ausführungen von Lebitsch, die im wesentlichen auch für schweizerische Verhältnisse Geltung haben (besonders S. 76 ff.).
- 130) Liver, PrR V/1 S. 128. Vgl. zur Wirkung auch Knapp, Grundlagen, S. 431 ff. Nrn. 1792 ff.
- 131) MBVR 46 (1948) Nr. 20 S. 46; Siegenthaler S. 370 f.; Art. 15 Abs. 4 BE-StrG (1964).
- 132) AGVE 1969 S. 282 f.; Knapp, Grundlagen, S. 433 Nr. 1801.
- 133) BGE 78 (1952) I 288; vgl. auch Meier-Hayoz N 167 zu ZGB 664.
- 134) BGE 100 (1974) Ia 396 Erw. 2.
- 135) MBVR 62 (1964) S. 382 f.; Küttel S. 6.

- 136) Müller, öff. Strasse, S. 27.
- 137) BGE 95 (1969) I 102 Erw. 4b (=ZBGR 51 [1970] 174 f.)
- 138) § 109 ZH-LwG (1979).
- 139) Burri S. 29; Küttel S. 62; Lebitsch S. 69 f.; Rentsch S. 357, 358 f.; Zimmerlin N 5 zu BauG 49. Vgl. auch so in Art. 65 Satz 2 ARStrG (1972); Art. 11 Abs. 2 SH-StrG (1980).
- 140) Knapp, Grundlagen, S. 439 Nr. 1837.
- 141) Burri S. 29 f.; Dosch S. 72; Küttel S. 63 f.; Meier-Hayoz NN 165 f. zu ZGB 664.
- 142) Knapp, Grundlagen, S. 419 Nr. 1733.
- 143) So Lebitsch S. 70.
- 144) Knapp, Grundlagen, S. 432 Nr. 1794.
- 145) So z.B. in Art. 15 Abs. 1 BE-StrG (1964).
- 146) So auch Müller, öff. Strasse, S. 27 f.
- 147) Grisel S. 532.
- 148) Knapp, Grundlagen, S. 424 Nr. 1760.
- 149) Knapp, Grundlagen, S. 439 Nr. 1836.
- 150) Vgl. dazu EGV-SZ 1984 S. 167 ff. Nr. 51.
- 151) Vgl. so in PKG 1982 S. 19 ff.
- 152) Küttel S. 52; Liver, Einleitung, N 113; Meier-Hayoz N 65 zu ZGB 664; Zimmerlin N 4 zu BauG 49.
- 153) Vgl. auch Müller, öff. Strasse, S. 1, 3.
- 154) Wie vorne auf S. 37 festgehalten, muss die Frage nach dem feststellenden oder rechtsbegründenden Charakter der Widmung auf Grund der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung beantwortet werden.
- 155) Vgl. auch Dubach S. 97 für öffentliche Gewässer.
- 156) Verankert in Art. 22ter BV.

- 157) Vgl. etwa das BE-Gesetz über See- und Flussufer (SFG) vom 6. Juni 1982 mit der dazugehörenden See- und Flussuferverordnung.
- 158) Vgl. etwa die Planungsgrundsätze in Art. 1 und 3 RPG; § 18 ZH-PBG (1975).
- 159) Vgl. für den Bund Art. 13 RPG.
- 160) Vgl. zur Pluralität der öffentlichen Interessen auch: Martin Lendi: Raumplanung und Umweltschutz als Träger der Zukunftsverantwortung. In: DISP Nr. 78 (Januar 1985) S. 5 ff., bes. S. 5 f.
- 161) Krähenbühl an verschiedenen Orten.
- 162) Meier-Hayoz N 116 zu ZGB 664.
- 163) Müller, öff. Strasse, S. 25; Wicki S. 17; AGVE 1969 S. 283 Erw. b.
- 164) Wicki S. 17.
- 165) Meier-Hayoz N 116 zu ZGB 664; Müller, öff. Strasse, S. 25; Rentsch S. 355; Ringger S. 55, 60; Wicki S. 17; AGVE 1969 S. 183 Erw. b.
- 166) § 16 Abs. 1 LU-StrG (1964); vgl. dazu Wicki S. 17 f. mit weiteren Verweisen.
- 167) Salzwedel, Anstaltsnutzung, S. 436.
- 168) BGE 104 (1978) Ib 352 f. Erw. 2a.
- 169) BGE 105 (1979) Ib 191 Erw. 4a; Dilger § 11 N 92 S. 294.
- 170) Vgl. LGVE 1981 III Nr. 19 S. 301; GER 1981 S. 105 ff.
- 171) Zurbriggen S. 46.
- 172) So etwa in Art. 3 Abs. 1 GL-Radroutengesetz vom 1. Mai 1983; mit dieser und ähnlichen Formulierungen soll auch ausgedrückt werden, dass Verkehrsflächen nur im Notfall durch Enteignung gesichert werden sollen.
- 173) Dazu Küttel S. 57 f.; Liver, Einleitung, NN 113 f.; Piotet, PrR V/1 S. 546 f.
- 174) Küttel S. 57 f.
- 175) Liver, Einleitung, N 114.
- 176) Vgl. dazu Art. 736 ff. ZGB. Vgl. zur Auslegung eines Fuss- und Fahrwegrechtes etwa: SJZ 81 (1985) 113 ff. Nr. 19.
- 177) Vgl. hiezu Art. 738 ZGB.
- 178) So für die Auslegung eines Zugangsrechtes in PKG 1983 S. 37 mit Hinweisen.

- 179) So auch Küttel S. 56 f. für das St. Galler Recht.
- 180) Vgl. etwa PKG 1982 S. 22 Erw. 1.
- 181) Dilger § 19 N 43 S. 483 f.; Jagmetti, Denkmalpflege, S. 129; BGE 97 (1971) I 795; 98 (1972) Ia 590.
- 182) Vgl. statt vieler: Imboden/Rhinow Nr. 123 S. 865 ff.
- 183) Zu den Voraussetzungen vgl. etwa Dilger § 19 NN 18 ff. S. 471 ff.
- 184) So das Zürcher Verwaltungsgericht in ZBl 76 (1975) S. 121 Erw. 3 (=Imboden/Rhinow Nr. 4 I).
- 185) Meier-Hayoz N 11 zu ZGB 699.
- 186) Müller, öff. Strasse, S. 25 f.; Meier-Hayoz N 116 zu ZGB 664; Rentsch S. 355; Wicki S. 17; ZBGR 31 (1950) S. 329 Nr. 96.
- 187) Stillschweigende Zustimmung genügte nicht in MBVR 46 (1948) Nr. 20 S. 47; Ausdrückliche Zustimmung fordern auch Imboden/ Rhinow S. 817 Nr. 116 B II c).
- 188) AGVE 1969 S. 283 f. Erw. b.
- 189) Fleiner S. 354 bei Anm. 6; Müller, öff. Strasse, S. 25; Salzwedel, Anstaltsnutzung, S. 441.
- 190) In MBVR 46 (1948) S. 47 Nr. 20.
- 191) Vgl. im einzelnen Toller-Schwarz S. 189 f. mit weiteren Hinweisen auf Literatur.
- 192) Actio negatoria, Art. 641 Abs. 2 ZGB.
- 193) So auch Meier-Hayoz N 114 zu ZGB 664: durch die blosse Tatsache des langandauernden Gebrauches durch das Publikum ist die Begründung der Oeffentlichkeit (im Sinne der Widmung) nicht möglich. Ebenso Knapp, Grundlagen, S. 430 Nr. 1786.
- 194) Vgl. hiezu vorne S. 37.
- 195) Oftinger I S. 33; Keller/Gabi S. 1 mit Hinweisen.
- 196) Keller/Gabi S. 1.
- 197) SVS S. 13.
- 198) Vgl. zu den Voraussetzungen der Haftung nach Art. 679 ZGB: Keller/Gabi S. 179 f. mit Hinweisen.

- 199) Oftinger I S. 26 ff.; Keller/Gabi S. 173.
- 200) Vgl. etwa Keller S. 141, 160 f.; Oftinger II/1 S. 14 ff. (Abgrenzung gegenüber Art. 679 ZGB) und S. 18 f. (Abgrenzung gegenüber der Verschuldenshaftung).
- 201) Vgl. etwa die Werke von Oftinger, Keller/Gabi und Pfau.
- 202) Keller/Gabi S. 174.
- 203) Vgl. etwa Keller/Gabi S. 32 ff.; Oftinger I S. 116 ff.
- 204) BGE 91 (1965) II 212 Erw. 5b.
- 205) Vgl. dazu Oftinger I S. 26 ff.
- 206) So auch Pfau S. 3 mit weiteren Verweisen.
- 207) Pfau S. 4.
- 208) Vgl. statt vieler Oftinger II/1 S. 24 ff.
- 209) Vgl. dazu Oftinger II/1 S. 53 ff.
- 210) Oftinger II/1 S. 31; BGE 108 (1982) II 185 f. Erw. 1b; ausführlich in BGE 106 (1980) II 203 ff. Erw. 2 (=Pr 70 [1981] Nr. 30).
- 211) BGE 111 (1985) II 56 Erw. 1; 106 (1980) II 203 f. Erw. 2a (=Pr 70 [1981] Nr. 30); 103 (1977) II 242 f. Erw. 2a; 51 (1925) II 209 f. Erw. 2.
- 212) BGE 108 (1982) II 185 Erw. 1a; 106 (1980) II 204 Erw. 2a (=Pr 70 [1981] Nr. 30).
- 213) Vgl. etwa: Fischer S. 118; Keller/Gabi S. 175; Oftinger II/1 S. 36, 69; Pfau S. 8 f.; von Tuhr/Peter S. 457 § 50 N 8.
- 214) Pfau S. 8; Oftinger II S. 31 und 69; BGE 91 (1965) II 283 Erw. 2; 106 (1980) II 203 Erw. 2a (=Pr 70 [1981] Nr. 30).
- 215) Vgl. zur Terminologie etwa SJZ 31 (1934/35) S. 296 Nr. 239: "Gebahnt ist auch ein zufolge der langen Benutzung ausgetretener schmaler Weg, selbst ein Naturweg im Gebirge, sofern er vorgezeichnet ist".
- 216) BGE 91 (1965) II 283 Erw. 2 und 286 Erw. 5a.
- 217) Keller S. 146; Liver N 38 zu ZGB 743; Pfau S. 8.
- 218) So der Sachverhalt in BGE 91 (1965) II 281 ff.
- 219) BGE 44 (1918) II 189 Erw. 2; vgl. auch Müller, öff. Strasse, S. 14.
- 220) Pfau S. 8 in Anm. 46.



- 221) Keller/Gabi S. 176; Pfau S. 16.
- 222) BGE 108 (1982) II 185 f. Erw. 1b; 56 (1930) II 92; ZBl 56 (1955) S. 134; Frölicher S. 72; Pfau S. 16 mit weiteren Verweisen.
- 223) BGE 106 (1980) II 210 Erw. 1a (=Pr 70 [1981] Nr. 56); 94 (1968) II 153; vgl. auch Pfau S. 17.
- 224) Vgl. auch Pfau S. 68 und Steiner S. 74.
- 225) BGE 59 (1933) II 395; ZBl 56 (1955) S. 134; Pfau S. 16; Oftinger II/1 S. 72.
- 226) BGE 108 (1982) II 186 Erw. 1b; 106 (1980) II 210 Erw. 1a (=Pr 70 [1981] Nr. 56); RJN 1985 S. 40 Erw. 2b); Frölicher S. 73, Küttel S. 162.
- 227) ZBl 56 (1955) S. 135.
- 228) Keller S. 145; Oftinger II/1 S. 36; vgl. auch BGE 106 (1980) II 203 Erw. 2a (=Pr 70 [1981] Nr. 30).
- 229) Pfau S. 9.
- 230) BGE 106 (1980) II 203 Erw. 2a (=Pr 70 [1981] Nr. 30); RJN 1985 S. 40 Erw. 2b); Oftinger II/1 S. 36; Pfau S. 56.
- 231) RJN 1985 S. 40 Erw. 2b) mit Hinweisen.
- 232) Pfau S. 56.
- 233) Oftinger II/1 S. 73; vgl. auch Pfau S. 68.
- 234) Kuttler, Haftung, S. 423; Oftinger II/1 S. 73 Anm. 339 mit weiteren Verweisen; vgl. auch RJN 1985 S. 40 Erw. 2b).
- 235) Kuttler, Haftung, S. 423.
- 236) Art. 5 Abs. 1 NSG.
- 237) Art. 41 Abs. 1 NSG.
- 238) Vgl. dazu etwa den vom Bundesgericht beurteilten Fall im ZBl 56 (1955) S. 133 ff.
- 239) So Seiler S. 29.
- 240) Ringger S. 92; vgl. auch RJN 1985 S. 40 ff.
- 241) Frölicher S. 88; Oftinger II/1 S. 66.

- 242) Oftinger I S. 118; siehe auch Keller/Gabi S. 32 f. mit Hinweisen sowie RJN 1985 S. 42 Erw. 3b).
- 243) Oftinger I S. 118.
- 244) Im vorliegenden Fall in einer Felswand mit Plattenstruktur.
- 245) (Unveröffentlichtes) Urteil vom 14. Februar 1930 in Sachen J. Valaster gegen den Kanton Schwyz, Erw. 2; vgl. dazu die Kritiken bei Bettschart S. 23 (zustimmend) und Steiner S. 75 (ablehnend).
- 246) Erw. 2 des oben in Anm. 245 zitierten Urteiles.
- 247) RJN 1985 S. 39 ff.
- 248) RJN 1985 S. 42 Erw. 3b).
- 249) RJN 1985 S. 41 Erw. 2c).
- 250) Für den motorisierten Verkehr festgehalten in BGE 108 (1982) II 186 Erw. 1b.
- 251) Oftinger II/1 S. 66.
- 252) So auch SVS S. 22; dort auch weitere Ausführungen zur Haftung aus Markierung.
- 253) Zimmerlin S. 137 N 1 zu § 36; vgl. auch Keller/Gabi S. 176.
- 254) Weiss S. 44, an verschiedenen Orten.
- 255) BGE 108 (1982) II 186 Erw. 1b; 102 (1976) II 346 Erw. 1b (=Pr 66 [1977] Nr. 65); Frölicher S. 73; Keller S. 151; Keller/Gabi S. 176; Lanz S. 89; Oftinger II/1 S. 48 f. und 75; Pfau S. 65 und 89 f.
- 256) BGE 106 (1980) II 211 Erw. 1b (=Pr 70 [1981] Nr. 56).
- 257) BGE aaO. S. 211 Erw. 1b.
- 258) ZBl 56 (1955) S. 134.
- 259) SJZ 34 (1937/38) S. 266 Nr. 195 (=ZBJV 73 [1937] S. 508).
- 260) ZBl 56 (1955) S. 134.
- 261) Pfau S. 51.
- 262) Pfau S. 48, 51; vgl. auch Oftinger II/1 S. 76.
- 263) Pfau S. 55.

- 264) Oftinger II/1 S. 94; vgl. zur Beachtung der Unterhaltsvorschriften weiter Keller/Gabi S. 176; Oftinger II/1 S. 91 ff.; Pfau S. 59 ff.; Steiner S. 74.
- 265) Pfau S. 49.
- 266) Pfau S. 51.
- 267) Pfau S. 52.
- 268) Pfau S. 61 f.
- 269) Zimmerlin S. 144 N 3 zu § 41.
- 270) Pfau S. 62.
- 271) SJZ 34 (1937/38) S. 265 Nr. 195 (=ZBJV 73 [1937] S. 508); Vgl. ähnlich auch Stein S. 88.
- 272) Pfau S. 62, an verschiedenen Orten; Knapp, Grundlagen, S. 438 f. Nr. 1833.
- 273) Vgl. dazu auch: Oftinger II/1 S. 85 ff.; Pfau S. 72 ff.; Zimmerlin S. 148 ff. NN 1 ff. zu §§ 45/46.
- 274) Oftinger II/1 S. 87.
- 275) BGE 108 (1982) II 53 Erw. 2; 103 (1977) II 243 Erw. 2b (=Pr 67 [1978] Nr. 68).
- 276) BGE 103 (1977) II 243 Erw. 2b (=Pr 67 [1978] Nr. 68); in casu Signal Höchsthöhe 2.19.
- 277) Art. 3 bis 15 SSV.
- 278) Keller/Gabi S. 177.
- 279) BGE 106 (1980) II 203 ff. Erw. 2 (=Pr 70 [1981] Nr. 30).
- 280) Pfau S. 94; SVS S. 15 f.; Tercier S. 305 f.; BR 1981 S. 58 f. Anmerkung zu Nr. 66.
- 281) BGE 69 (1943) II 399 Erw. 3 mit weiteren Verweisen; Keller/Gabi S. 174.
- 282) Pfau S. 95.
- 283) BGE 51 (1925) II 209 f. Erw. 2; bestätigt und präzisiert in BGE 106 (1980) II 203 ff. Erw. 2a und 2b (= Pr 70 [1981] Nr. 30).
- 284) BGE 51 (1925) II 209; vgl. auch Oftinger II/1 S. 71; Pfau S. 96.
- 285) Frölicher S. 95 f.; Vgl. auch Keller S. 143; Keller/Gabi S. 177 mit Hinweisen.

- 286) Blumer S. 40.
- 287) Vgl. BGE 91 (1965) II 283 ff.; 106 (1980) II 203 ff. Erw. 2 (=Pr 70 [1981] Nr. 30).
- 288) ZWR 7 (1973) S. 332 Erw. 1.
- 289) Keller S. 143.
- 290) sc. BGE 51 (1925) II 207; 91 (1965) II 283.
- 291) BGE 106 (1980) II 204 Erw. 2b (=Pr 70 [1981] Nr. 30).
- 292) BGE aaO.
- 293) BGE aaO. mit weiteren Verweisen; vgl. auch SVS S. 16 sowie Keller S. 144.
-



# Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG)

vom 4. Oktober 1985

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 37<sup>quater</sup> der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. September 1983<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

## 1. Abschnitt: Zweck und Begriffe

### Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze.

### Art. 2 Fusswegnetze

<sup>1</sup> Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.

<sup>2</sup> Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und ähnliche Anlagen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen.

<sup>3</sup> Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

### Art. 3 Wanderwegnetze

<sup>1</sup> Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.

<sup>2</sup> Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Wanderwege. Andere Wege, Teile von Fusswegnetzen und schwach befahrene Strassen können als Verbindungsstücke dienen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

<sup>1)</sup> BBl 1983 IV 1

## Fuss- und Wanderwege

<sup>3</sup> Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen.

## 2. Abschnitt: Planung, Anlage und Erhaltung

### Art. 4 Planung

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass:

- a. bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden;
- b. die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

<sup>2</sup> Sie legen die Rechtswirkungen der Pläne fest und ordnen das Verfahren für deren Erlass und Änderung.

<sup>3</sup> Die Betroffenen sowie die interessierten Organisationen und Bundesstellen sind an der Planung zu beteiligen.

### Art. 5 Koordination

Die Kantone koordinieren ihre Fuss- und Wanderwegnetze mit denjenigen der Nachbarkantone sowie mit den raumwirksamen Tätigkeiten der Kantone und des Bundes.

### Art. 6 Anlage und Erhaltung

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass:

- a. Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden;
- b. diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können;
- c. der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.

<sup>2</sup> Bei der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nehmen sie auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht.

### Art. 7 Ersatz

<sup>1</sup> Müssen die in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder Teile davon aufgehoben werden, so ist, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für angemessenen Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege zu sorgen.

<sup>2</sup> Fuss- und Wanderwege sind insbesondere zu ersetzen, wenn sie:

- a. nicht mehr frei begehbar sind;
- b. abgegraben, zugedeckt oder sonstwie unterbrochen werden;
- c. auf einer grösseren Wegstrecke stark befahren oder für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet werden;

- d. auf einer grösseren Wegstrecke mit Belägen versehen werden, die für die Fussgänger ungeeignet sind.

<sup>3</sup> Die Kantone regeln in ihrem Bereich das Verfahren für die Aufhebung von Wegen und bestimmen, wer zum Ersatz verpflichtet ist.

#### Art. 8 Mitwirkung privater Fachorganisationen

<sup>1</sup> Bund und Kantone ziehen für die Planung, die Anlage und die Erhaltung der Fuss- und Wanderwegnetze private Organisationen bei, welche vor allem die Fuss- und Wanderwegnetze fördern (private Fachorganisationen).

<sup>2</sup> Sie können den privaten Fachorganisationen einzelne Aufgaben übertragen.

#### Art. 9 Rücksichtnahme auf andere Anliegen

Bund und Kantone berücksichtigen auch die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Landesverteidigung.

### 3. Abschnitt: Besondere Aufgaben des Bundes

#### Art. 10 Im eigenen Bereich

<sup>1</sup> Die Bundesstellen berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die in den Plänen nach Artikel 4 enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder sorgen für angemessenen Ersatz, indem sie:

- a. eigene Bauten und Anlagen entsprechend planen und erstellen;
- b. Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen und Auflagen erteilen oder aber verweigern;
- c. Beiträge nur bedingt gewähren oder ablehnen.

<sup>2</sup> Entstehen Kosten, weil Fuss- oder Wanderwegnetze berücksichtigt oder Teile davon ersetzt werden müssen, so werden sie dem betreffenden Objektkredit belastet oder zum gleichen Beitragssatz wie die übrigen Objektkosten subventioniert.

#### Art. 11 Beratung der Kantone

Der Bund kann die Tätigkeiten der Kantone bei der Planung, der Anlage und der Erhaltung sowie beim Ersatz von Fuss- und Wanderwegnetzen durch fachliche Beratung und Beschaffung von Grundlagen unterstützen.

#### Art. 12 Unterstützung der privaten Fachorganisationen

Der Bund kann privaten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung für ihre Tätigkeiten nach Artikel 8 Beiträge ausrichten.

### 4. Abschnitt: Organisation und Rechtsschutz

#### Art. 13 Fachstellen

Die Kantone bezeichnen ihre Fachstellen für Fuss- und Wanderwege.

#### Art. 14 Beschwerdelegitimation

<sup>1</sup> In eidgenössischen und kantonalen Verfahren sind unabhängig von den übrigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Beschwerde auch berechtigt:

- a. die Gemeinden, wenn ihr Gebiet betroffen ist;
- b. die vom Eidgenössischen Departement des Innern anerkannten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung.

<sup>2</sup> Zur Beschwerde gegen Verfügungen von Bundesbehörden sind auch die Kantone berechtigt.

### 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### Art. 15 Frist für die Erstellung der Pläne

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass die Pläne nach Artikel 4 Absatz 1 innert dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann diese Frist ausnahmsweise für einzelne Gebiete verlängern.

#### Art. 16 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Kantonsregierungen bezeichnen die Fuss- und Wanderwegnetze, auf die dieses Gesetz bis zum Inkrafttreten der Pläne nach Artikel 4 Absatz 1 anzuwenden ist. Die Bezeichnung ist für alle Behörden des Bundes und der Kantone verbindlich.

<sup>2</sup> Solange das kantonale Recht keine anderen Behörden bezeichnet, können die Kantonsregierungen weitere vorläufige Regelungen treffen.

#### Art. 17 Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

## SCHRIFTEN DER ARF

 Preis:  
Fr.

Nr. 1	<u>Fuss- und Wanderwege - ein gesamtschweizerisches Problem</u> , 1978		10.--
Nr. 2	<u>Fuss- und Wanderwege - ihre volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung</u> (14 Einzelaufsätze), 1979		10.--
Nr. 3	<u>Schulwegsicherung und Schulwegplanung - am Beispiel einer Gemeinde</u> , 1981	ARF-Mitglieder:	18.-- 15.--
Nr. 4	<u>Fuss- und Wanderwege bei der Planung von ländlichen Wegnetzen im Mittelland</u> , 1981	ARF-Mitglieder:	18.-- 15.--
Nr. 5	<u>Fuss- und Wanderwege bei der Planung von ländlichen Wegnetzen im Berggebiet</u> , 1982	ARF-Mitglieder:	18.-- 15.--
Nr. 6	<u>Fusswege im Siedlungsbereich, Richtlinien für bessere Fussgängeranlagen</u> , 1982	ARF-Mitglieder:	30.-- 25.--
Nr. 7	<u>Der Fussweg als Anschluss ans öffentliche Verkehrsnetz</u> (Pilotstudie am Beispiel Bahnhof Embrach), 1983	ARF-Mitglieder:	18.-- 15.--
Nr. 8	<u>Rechtsfragen bei Fuss- und Wanderwegen</u> Rechtliche Sicherung, Haftung, Unterhalt. 1986	ARF-Mitglieder:	15.-- 12.--

## TONBILDSCHAU

Der Schulweg: Sicherheit und Erlebnis

Erarbeitet von der PRO JUVENTUTE und der ARF.

Bestimmt für Elterngruppen, Siedlungs- und Verkehrsplaner und Gemeinden.

80 Dias, 2 Tonkassetten, 1 Textbuch, 1983

Ausleihgebühr (inkl. 50 Merkblätter)

15.--





